

Stand: 06.05.2026 03:55:07

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21586

"Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21586 vom 11.04.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 18.04.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22685 des KI vom 07.06.2018
4. Beschluss des Plenums 17/22760 vom 14.06.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 134 vom 14.06.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Karl Freller, Gudrun Brendel-Fischer, Ingrid Heckner, Manfred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und
Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeiträge) nach Art. 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist in den vergangenen Jahren auf stetig wachsende Kritik gestoßen.

Von vielen Bürgerinnen und Bürgern wird die gegenwärtige Beitragsfinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen mit dem Argument, die Erneuerung oder Verbesserung einer Straße käme nicht nur den Beitragspflichtigen, sondern vielmehr der Allgemeinheit zu Gute, als ungerecht empfunden. Forderungen nach einer Finanzierung ohne unmittelbare finanzielle Beteiligung der Anlieger bestehen seit Jahren. Mitunter stellen Beitragsforderungen mit teilweise enormen Summen die Beitragspflichtigen vor existenzielle finanzielle Probleme.

Die Gemeinden setzt dies zunehmend unter Druck. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gegenüber. Laut mehrerer Umfragen haben die bayerischen Gemeinden in den Jahren 2015 bis 2017 Straßenausbaubeiträge zwischen 50,9 (2017) und 66,3 (2016) Mio. Euro pro Jahr erhoben. Zum 1. September 2017 hatten 1.513 (von 2.056) und damit rund 73,59 Prozent der Gemeinden eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen.

Die vom Gesetzgeber mit den Gesetzen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 und vom 8. März 2016 vorgenommenen Korrekturen, z. B. die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen oder die Ergänzung des KAG um weitere Billigkeitsmaßnahmen (Ratenzahlung und Verrentung auch abseits sozialer Härten; Sondererlass, wenn die Beiträge außer Verhältnis zum Grundstückswert sind) haben nicht die erhoffte Akzeptanzsteigerung für Straßenausbaubeiträge und eine Stabilisierung des beitragsfinanzierten Systems mit sich gebracht. Die erstmals zum 1. April 2016 eröffnete Möglichkeit, wiederkehrende Beiträge anstelle von einmaligen Straßenausbaubeiträgen zu erheben (vgl. Art. 5b KAG), wurde von den Gemeinden wohl nicht zuletzt aufgrund des befürchteten hohen bürokratischen Aufwands bislang nur in geringem Umfang angenommen. Bis zum 1. September 2017 hatten lediglich zwei bayerische Gemeinden eine Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge erlassen.

Eine Weiterführung der Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der gegenwärtigen Form wird daher politisch nicht mehr für sinnvoll erachtet. Sowohl in der Landes- als auch der Kommunalpolitik besteht der Wunsch, Straßenausbaumaßnahmen auf andere Weise zu finanzieren.

B) Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig verzichtet.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Art. 5b KAG sowie die ergänzenden Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5, Abs. 10 und Art. 13 Abs. 7 KAG werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben und durch eine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) nicht mehr erhoben werden. Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen die sachlichen Beitragspflichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht entstanden waren. Um sicherzustellen, dass auch in den Fällen keine Beiträge mehr erhoben werden können, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zwar die sachlichen Beitragspflichten aber noch nicht die persönlichen Beitragspflichten entstanden waren, werden in Art. 19 Abs. 7 KAG flankierende Regelungen getroffen. Ergänzend wird mit Übergangsregelungen in Art. 19 Abs. 8 KAG der Umgang mit vor dem 1. Januar 2018 festgesetzten Vorauszahlungen gelöst.

Die den Gemeinden im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge unmittelbar entstehenden Beitragsausfälle werden durch den Freistaat Bayern grundsätzlich erstattet. In Art. 19 Abs. 9 KAG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Das Recht und die Pflicht der Gemeinden, nach Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Für künftige Ausbaumaßnahmen (d. h. Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht begonnen wurden und nicht dem Regelungsregime des neuen Art. 19 Abs. 9 KAG unterliegen) soll den Gemeinden ab 2019 vom Freistaat Bayern eine pauschale Finanzierungsbeteiligung gewährt werden. Die genauen Kriterien und Verteilungsparameter hierfür sollen bis zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag festgelegt werden.

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes wird rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt, um mögliche Unsicherheiten bei den Gemeinden und den Beitragspflichtigen zu vermeiden und zugleich eine klare zeitliche Abgrenzung zwischen den Beitrags- und Haushaltsjahren zu ermöglichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Erhobene Beiträge

Nach eigenen Angaben haben die Städte und Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2017 jährlich rund 61,7 Mio. Euro Straßenausbaubeiträge erhoben.

Geplante Beitragseinnahmen der Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben im Februar 2018 auf Nachfrage zu (geplanten) Einnahmen und Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen in bestimmten Phasen für die Jahre 2017 (und früher) bis 2021 (und später) einen Betrag in Höhe von rund 304,4 Mio. Euro gemeldet.

1. Kosten für den Staat

Für den Staat wird es aufgrund der in Art. 19 Abs. 9 KAG vorgesehenen Erstattungszahlungen an die Gemeinden für entgangene Beiträge (Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG) sowie für frustrierte Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von Straßenausbaumaßnahmen (Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG) zu erheblichen finanziellen Aufwendungen kommen, die nicht genau bezifferbar sind. Die von den Gemeinden übermittelten Daten über ihre geplanten Beitragseinnahmen erscheinen angesichts der in den Jahren 2010 bis 2017 tatsächlich erhobenen Beiträge von durchschnittlich rd. 61,7 Mio. Euro nicht als geeignete Grundlage für die Abschätzung von Höhe und Zeitpunkt der tatsächlichen Einnahmeausfälle der Gemeinden. Aufgrund der Erfahrungswerte der Vergangenheit dürften sich diese auch in den folgenden Jahren in einer Größenordnung von 60 bis 65 Mio. Euro bewegen.

Für die Abwicklung der Erstattungsansprüche der Gemeinden gegenüber dem Freistaat Bayern ist ein neues Verfahren aufzusetzen und zu etablieren. Zur Bearbeitung der von den Gemeinden vorgelegten Anträge auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG und der Auszahlung der staatlichen Mittel an die Gemeinden ist staatliches Personal in noch nicht abschätzbarem Umfang erforderlich.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde in Aussicht genommen, für das Volumen der pauschalen Finanzierungsbeteiligung für künftige Ausbaumaßnahmen im Jahr 2019 35 Mio. Euro durch Umschichtungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen. Zielgröße für die pauschale Finanzierungsbeteiligung im Endausbau (nach Auslaufen der Spitzabrechnung) sind mindestens 100 Mio. Euro pro Jahr (davon mindestens 65 Mio. Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern).

2. Kosten für die Gemeinden

Für die Gemeinden wird es aufgrund der im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge notwendig gewordenen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zu erheblichen Beitragsausfällen sowie in bestimmten Fallgestaltungen zu zusätzlichen Aufwendungen infolge von Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Beitrags- und Vorauszahlungsverpflichteten (für nach dem 31. Dezember 2017 erhobene Beiträge und Vorauszahlungen) kommen, die jedoch für die relevanten Zeitabschnitte und die meisten Sachverhaltskonstellationen weitgehend vom Freistaat Bayern erstattet werden. Dies gilt auch für von den Gemeinden bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs bereits getätigte Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen (Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG).

Darüber hinaus verursachen die Ermittlung der Beitragsausfälle und die Beantragung der Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG bei den Gemeinden einen gewissen Verwaltungsaufwand. Allerdings wäre dieser Aufwand – abgesehen von der eigentlichen Antragstellung – auch dann entstanden, wenn das beitragsfinanzierte System nicht abgeschafft worden wäre, da der Ermittlung der Beitragsausfälle die gleichen Arbeitsvorgänge wie für die Erstellung von Beitragsbescheiden zugrunde liegen.

3. Kosten für Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft werden zwar als Abgabeschuldner von Kommunalabgaben insoweit entlastet, als Straßenausbaubeiträge nach dem Inkrafttreten des Gesetzes – abgesehen von Altfällen – nicht mehr festgesetzt und erhoben werden dürfen. Als Steuerbürger werden sie hingegen belastet, weil die so entstehenden Abgabenausfälle bei den Gemeinden über allgemeine Haushaltsmittel des Staates und für die Zukunft teilweise auch durch Haushaltsmittel der Gemeinden finanziert werden müssen.

Be- und Entlastungen der Bürger und der Wirtschaft sind nicht genau bezifferbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom (GVBl. S.) (Drs. 17/19628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) werden keine Beiträge erhoben; Art. 5a bleibt unberührt.“
 - b) In Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
 - c) Abs. 10 wird aufgehoben.
3. Art. 5b wird aufgehoben.
4. In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ und werden jeweils die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft, Energie und Technologie“ ersetzt.
5. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13
Anwendung von Vorschriften der
Abgabenordnung; besondere Vorschriften.“
 - b) Abs. 7 wird aufgehoben.
6. Dem Art. 19 werden die folgenden Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) ¹Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2017 durch Bescheid festge-

setzt worden sind. ²Bescheide, mit denen ab dem 1. Januar 2018 Beiträge festgesetzt wurden, sind aufzuheben. ³Die auf Grund solcher Bescheide vereinnahmten Beiträge sind zu erstatten. ⁴Eine Erstattung nach Satz 3 kann frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

(8) ¹Hatte eine Gemeinde bis zum 31. Dezember 2017 Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen erhoben, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie diese Vorauszahlungsbescheide ab dem 1. Januar 2025 auf Antrag auf und erstattet die Vorauszahlungen frühestens ab dem 1. Mai 2025 zurück. ²Dies gilt nicht, wenn bis 31. Dezember 2024 die Vorteilslage entstanden ist und die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen hat. ³Ergibt die fiktive Abrechnung, dass die Vorauszahlung den endgültigen Beitrag übersteigt, erstattet die Gemeinde auf Antrag den Unterschiedsbetrag. ⁴Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis 31. Dezember 2025 zu stellen. ⁵Art. 5 Abs. 5 Satz 4 ist für Erstattungen nach Satz 1 nicht anzuwenden. ⁶Unberührt bleiben Ansprüche auf Erstattung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen.

(9) ¹Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können. ²Eine Erstattung nach Satz 1 kann frühestens ab dem 1. Januar 2019 und nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die beitragsfähige Maßnahme oder die wiederkehrenden Beiträge entstanden sind oder nach dem Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragsatzung entstanden wären. ³Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens bis zum 11. April 2018 eine Satzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 5b Abs. 1 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erlassen hatte,
2. für die demnach beitragsfähige Maßnahme in einem der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 GO spätestens am 11. April 2018 vorgelegten Haushaltsplan Ausgaben im Vermö-

genshaushalt, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt hatte,

3. spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung bereits eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte und
4. den Antrag auf Erstattung spätestens am 30. April 2028 gestellt hat.

⁴Eine Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten allein deshalb nicht entstanden waren oder entstanden gewesen wären, weil die Gemeinde als Straßenbaubehörde eine hierfür erforderliche straßenrechtliche Widmung nicht innerhalb eines Jahres nach ordnungsgemäßer Herstellung der Straße vorgenommen hatte. ⁵Für Maßnahmen, für die am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden waren oder gewesen wären, werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei Ausführung der Maßnahme gemäß dem an diesem Tag bestehenden Bauprogramm ergeben hätten. ⁶Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag ihre vor dem 11. April 2018 getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, sofern diese Aufwendungen nicht von einer Erstattung nach Satz 1 umfasst sind und die Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 5 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 3 vorliegen, es sei denn eine Erstattung ist nach Satz 4 ausgeschlossen; Aufwendungen für Grunderwerb oder die Übernahme von Anlagen werden nicht erstattet. ⁷Eine Erstattung nach Satz 6 kann frühestens ab dem 1. Januar 2019 beantragt werden. ⁸Die Erstattungsansprüche nach den Sätzen 1 und 6 werden nach Maßgabe der im Staatshaushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel erfüllt. ⁹Das Staatsministerium des Innern und für Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung das Verfahren der Antragsstellung, der Aufteilung der für die Erstattungsleistungen bereitgestellten Haushaltsmittel, der Auszahlung und der Fälligkeit der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeiträge) nach Art. 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist in den vergangenen Jahren auf stetig wachsende Kritik gestoßen.

Eine Weiterführung der Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der gegenwärtigen Form wird daher politisch nicht mehr für sinnvoll erachtet. Sowohl in der Landes- als auch der Kommunalpolitik besteht der Wunsch, Straßenausbaumaßnahmen auf andere Weise zu finanzieren. Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen soll deswegen künftig verzichtet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Art. 5 Abs. 1 und Art. 5b KAG sowie die ergänzenden Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5, Abs. 10 und Art. 13 Abs. 7 KAG werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben und durch eine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) nicht mehr erhoben werden. Mit den „Teilen von Ortsdurchfahrten“ sind auch die nach Art. 42 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 5 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG vollständig in der Baulast der Gemeinden stehenden Ortsdurchfahrten gemeint.

Die Regelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG, die eine Legaldefinition der Straßenausbaubeitragsmaßnahmen enthält, gilt für die Fälle, in denen die sachlichen Beitragspflichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht entstanden waren. Um sicherzustellen, dass auch in den Fällen keine Beiträge mehr erhoben werden können, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden, aber noch keine Beitragsbescheide erlassen worden waren, werden in Art. 19 Abs. 7 KAG flankierende Regelungen getroffen. Ergänzend wird mit Übergangsregelungen in Art. 19 Abs. 8 KAG der Umgang mit Vorauszahlungen, die zwar vor dem 31. Dezember 2017 festgesetzt wurden, bei denen eine endgültige Abrechnung jedoch nicht oder erst ab dem 1. Januar 2018 stattgefunden hat, gelöst.

Die den Gemeinden im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge unmittelbar entstehenden Beitragsausfälle sowie Aufwendungen für Planung und Vorbereitung von beitragsfähigen Maßnahmen werden vom Freistaat Bayern grundsätzlich erstattet. In Art. 19 Abs. 9 KAG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Das Recht der Gemeinden nach Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge erheben zu können, bleibt von diesem Gesetz grundsätzlich unberührt.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die vorgezeichneten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes können nur im Wege der Gesetzesänderung umgesetzt werden.

C) Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Art. 5 Abs. 1 Satz 3

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben und durch eine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen nicht – mehr – erhoben werden.

Die gesetzliche Regelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG verbietet die Erhebung (und Festsetzung) von Beiträgen für die im Gesetz genannten Einrichtungen und bezieht sich auf alle (relevanten) Stufen des Beitragserhebungsverfahrens, insbesondere auf die Heranziehungsphase. Ferner schließt die Regelung aus, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bezogen auf die genannten Arten gemeindlicher Einrichtungen (für die Zukunft) Beitragssatzungen erlassen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erlassene Beitragssatzungen werden teilunwirksam, soweit sie gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG verstoßen und sind insofern aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze des Beitragsrechts (vgl. BayVGh, U. v. 16.04.1998 – 23 N 94.546 BeckRS Rn. 17; U. v. 07.12.2017 – 6 ZB 12.1461 BeckRS 6) kann die Regelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG nur für diejenigen Fälle gelten, in denen die sachlichen Beitragspflichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht entstanden waren. Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG stellt deswegen darüber hinaus sicher, dass auch in Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden und noch keine Beitragsbescheide erlassen waren, eine Beitragserhebung nicht mehr stattfinden kann.

Die Erhebung von – stets und auch nach bisherigem Recht vorrangigen – Erschließungsbeiträgen nach Art. 5a KAG bleibt von der Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG unberührt. Dies wird ausdrücklich durch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 KAG klargestellt, der in Anlehnung an die Vorgängerregelung formuliert wurde.

Zu Art. 5 Abs. 3 Sätze 3 bis 5

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Normierung eines gesetzlichen Erhebungsverbots für Straßenausbaubeiträge in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG. Die Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 KAG werden aufgehoben, da Normen zur vorteilsgerechten abgestuften Eigenbeteiligung mangels Möglichkeit, ab 1. Januar 2018 überhaupt Straßenausbaubeiträge erheben zu können, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind.

Aufgrund der Besonderheiten des Straßenausbaubeitragsrechts und der ergangenen Rechtsprechung hierzu (vgl. Begründung zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 bis 5 KAG (ebenso die Regelungen in Abs. 10 und Art. 13 Abs. 7 KAG) für diejenigen Fälle fortgelten, bei denen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden waren. Um Unsicherheiten und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird diese Rechtsprechung in leicht modifizierter Form in Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG im Gesetz verankert, wobei durch das Abstellen auf die Bekanntgabe von Beitragsbescheiden ein für die Bürger leicht erkennbarer Anknüpfungspunkt gewählt wird.

Zu Art. 5 Abs. 10

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Normierung eines gesetzlichen Erhebungsverbots für Straßenausbaubeiträge in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG. Mangels Möglichkeit ab 1. Januar 2018 überhaupt Straßenausbaubeiträge erheben zu können, ist ab diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage zum Erlass von Satzungsregelungen zur Vermeidung sozialer Härten sowie zur Verrentung von Beiträgen mehr erforderlich.

Aufgrund der Besonderheiten des Straßenausbaubeitragsrechts und der ergangenen Rechtsprechung hierzu (vgl. Begründung zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelung in Art. 5 Abs. 10 KAG für diejenigen Fälle fortgilt, bei denen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden waren. Um Unsicherheiten und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird diese Rechtsprechung in leicht modifizierter Form in Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG im Gesetz verankert, wobei durch auf das Abstellen auf die Bekanntgabe von Beitragsbescheiden ein für die Bürger leicht erkennbarer Anknüpfungspunkt gewählt wird.

Zu Art. 5b

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Normierung eines gesetzlichen Erhebungsverbots für Straßenausbaubeiträge in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG. Ab dem 1. Januar 2018 dürfen Straßen-

ausbaumaßnahmen nicht mehr über wiederkehrende Beiträge finanziert werden.

Aufgrund der Besonderheiten des Straßenausbaubeitragsrechts und der ergangenen Rechtsprechung hierzu (vgl. Begründung zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelungen in Art. 5b KAG für diejenigen Fälle fortgelten, bei denen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden waren. Um Unsicherheiten und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird dies durch die – im Hinblick auf das Abstellen auf die Bekanntgabe von Beitragsbescheiden inhaltlich leicht modifizierte – Regelung des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zu Art. 13 Überschrift

Zur Klarstellung wird die Überschrift in Art. 13 angepasst. Art. 13 KAG regelt nicht lediglich die Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung (Abs. 1 und 2) sondern enthält auch eigenständige materiellrechtliche Regelungen z.B. für die Stundung oder die Erschließungsbeitragssatzung (Abs. 3 bis 8).

Zu Art. 13 Abs. 7

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Normierung eines gesetzlichen Erhebungsverbots für Straßenausbaubeiträge in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG. Mangels Möglichkeit ab 1. Januar 2018 überhaupt Straßenausbaubeiträge erheben zu können, ist ab diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage für spezielle Erlassvorschriften mehr erforderlich.

Aufgrund der Besonderheiten des Straßenausbaubeitragsrechts und der ergangenen Rechtsprechung hierzu (vgl. Begründung zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelung in Art. 13 Abs. 7 KAG für diejenigen Fälle fortgilt, bei denen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden waren. Um Unsicherheiten und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird diese Rechtsprechung in leicht modifizierter Form in Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG im Gesetz verankert, wobei durch das Abstellen auf die Bekanntgabe von Beitragsbescheiden ein für die Bürger leicht erkennbarer Anknüpfungspunkt gewählt wird.

Aus gesetzestechnischen Gründen bleibt Abs. 7 mit dem Zusatz „(aufgehoben)“ erhalten und wird nicht durch den Wortlaut von Abs. 8 ersetzt. Dies wird bei einer nachfolgenden Änderung des KAG bereinigt.

Zu Art. 19 Abs. 7

Art. 19 Abs. 7 KAG schafft eine Übergangsregelung für Beitragsbescheide gestaffelt nach zwei Zeiträumen: Für Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2017

festgesetzt wurden, gilt nach Satz 1 uneingeschränkt das KAG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sowie die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Ausbaubeitragssatzung weiter. Sätze 2 und 3 befassen sich mit Bescheiden, denen aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum 1. Januar 2018 mit Wirkung in die Vergangenheit nachträglich die Rechtsgrundlage entzogen wurde. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 gelten entsprechend auch für die Festsetzung von Vorauszahlungen, worauf in Satz 5 hingewiesen wird.

Zu Art. 19 Abs. 7 Satz 1

Nach Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG wird für Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrende Beiträge, die vor dem 1. Januar 2018 festgesetzt wurden, das bisher geltende Recht weiter angewandt. Diese Weitergeltung umfasst dabei nicht nur das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sondern auch die kommunale Abgabensatzung. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Beitragsbescheids die allein maßgebliche für die weitere Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheids ist und zwar unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist, ob Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde.

Damit ist das bisher geltende Recht weiter anzuwenden, wenn der Beitragsbescheid vor dem 1. Januar 2018 dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben worden ist. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG verweist u. a. auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abgabenordnung (AO). Auf das Kommunalabgabengesetz übertragen bedeutet diese Regelung, dass ein Beitrag durch Beitragsbescheid festgesetzt wird; der Beitragsbescheid muss dabei jedoch ordnungsgemäß – d. h. nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i. V. m. § 122 AO – bekannt gegeben werden. Damit setzt die Festsetzung zwingend die Bekanntgabe des Bescheids voraus, was i. d. R. bedeutet, dass der Bescheid dem Bescheidsadressaten zugehen muss. Wurden Bescheide zugestellt, dann kann der Zeitpunkt der Bekanntgabe i. d. R. mittels Zustellungsurkunde bestimmt werden. Anderenfalls gilt Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG i. V. m. § 122 Abs. 2 AO: Der Bescheid gilt im Inland am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn er ist nicht oder verspätet zugegangen. Die Beweislast für den Zugang sowie den Zeitpunkt des Zugangs trägt die Gemeinde.

Wird ein Beitragsbescheid, der vor dem 1. Januar 2018 erlassen wurde, von der Widerspruchsbehörde oder dem Gericht aufgrund eines Rechtsfehlers bei der Anwendung des bisher geltenden Rechts aufgehoben, dann kann eine erneute Beitragsfestsetzung nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr stattfinden. Sofern eine Heilung des Bescheids während des Widerspruchsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens noch

möglich ist, obliegt es der Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, z. B. eine fehlende Widmung nachzuholen. Nur wenn eine derartige Heilung nicht möglich ist, weil der Rechtsfehler von der Gemeinde nicht mehr rechtzeitig behoben werden kann, findet die Erstattung der dann zurückzuzahlenden Beiträge nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG statt. Auch eine Nacherhebung von ursprünglich zu gering festgesetzten Beiträgen ist ab dem 1. Januar 2018 nicht möglich. Hier kommt ebenfalls eine Erstattung des Beitragsausfalls nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG in Betracht, sofern die Festsetzungsverjährungsfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG i. V. m. § 169 AO noch nicht abgelaufen ist.

Zu Art. 19 Abs. 7 Satz 2 und 3

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes entfällt die gesetzliche und satzungsrechtliche Rechtsgrundlage für den Erlass von Beitragsbescheiden – und Vorauszahlungsbescheiden (vgl. Satz 5) – rückwirkend. Damit sind Bescheide, die ab diesem Zeitpunkt erlassen wurden, rückwirkend rechtswidrig geworden und sind – unabhängig von ihrer Bestandskraft – aufzuheben. Die Rückerstattung von vereinnahmten Beiträgen kann frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden (vgl. Art. 19 Abs. 7 Satz 4 KAG).

Aufzuheben sind diejenigen Bescheide, die ab dem 1. Januar 2018 den Beitragspflichtigen bekannt gegeben worden sind (zur Maßgeblichkeit der Bekanntgabe vgl. oben Ausführungen zu Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG). Die Erstattung erfolgt hierbei an den Adressaten des ursprünglichen Beitragsbescheids und zwar unabhängig davon, wer den Beitrag tatsächlich bezahlt hat oder ob es hinsichtlich des beitragspflichtigen Grundstücks zu einem Eigentümerwechsel gekommen ist. Etwaige Zinsansprüche der Beitragspflichtigen bestehen aufgrund der Regelung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG in Verbindung mit § 233 Satz 1 AO nicht.

Die Aufhebung des Bescheids erfolgt mittels eines weiteren Bescheids auf Grundlage dieser Vorschrift. Die Aufhebung ist zwingend vorzunehmen, erfordert also keine besondere Begründung. Die Verjährungsfrist für die Rückforderung der gezahlten Beiträge durch die Bürger beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Gemeinde den Beitragsbescheid aufgehoben hat und beträgt fünf Jahre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. c KAG i. V. m. §§ 228, 229 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die nach dieser Regelung von den Gemeinden zurückgezahlten Beiträge sowie Beiträge, die die Gemeinde nur deswegen nicht zurück zahlen musste, da sie z. B. aufgrund von Stundungen oder Ratenzahlungen (noch) nicht vereinnahmt waren, werden ihr nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG als entgangene Beiträge erstattet. Beiträge, auf die verzichtet wurde, die verjährt sind oder die auf andere Weise dauerhaft nicht

mehr von der Gemeinde beigetrieben hätten werden können, sind nicht erstattungsfähig.

Zu Art. 19 Abs. 7 Satz 4

Abs. 7 Satz 4 bestimmt, dass die Rückzahlung nach Abs. 7 Satz 2 frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden kann. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können und die Gemeinden genügend Vorbereitungszeit haben, so dass Anträge zeitnah verbeschieden werden können und sie keinen Untätigkeitsklagen ausgesetzt werden.

Zu Art. 19 Abs. 7 Satz 5

Satz 5 stellt klar, dass die Regelungen des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 bis 4 entsprechend auch für Vorauszahlungsbescheide gelten. Abs. 7 Satz 5 enthält eine spezielle Regelung für Vorauszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2017 festgesetzt wurden; für Vorauszahlungen die bis zum 31. Dezember 2017 festgesetzt wurden und bei denen eine endgültige Abrechnung nicht mehr stattgefunden hat, gilt Abs. 8.

Zu Art. 19 Abs. 8

Art. 19 Abs. 8 KAG enthält Regelungen zu Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2018 festgesetzt wurden und bei denen eine endgültige Abrechnung bis zum 31. Dezember 2017 noch nicht stattgefunden hat.

Vorauszahlungen sind ein Vorfinanzierungsinstrument hinsichtlich des endgültigen Beitrags. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind Vorauszahlungen deshalb jedenfalls dann dem Vorauszahlenden zurückzuzahlen, wenn auszuschließen ist, dass eine endgültige Beitragspflicht jemals entstehen wird. Dies trifft grundsätzlich auch für geleistete Vorauszahlungen auf Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen zu, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018 noch nicht entstanden waren und infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes auch niemals mehr entstehen können. Abs. 8 regelt nur Fälle geleisteter Vorauszahlungen, in denen der endgültige Beitrag noch nicht durch Bescheid festgesetzt ist. Ist hingegen der Bescheid für den endgültigen Beitrag bereits vor dem 31. Dezember 2017 ergangen, so löst dieser, ohne dass es auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit ankommt, sobald er wirksam erlassen ist, einen vorangegangenen Vorauszahlungsbescheid vollständig ab (vgl.: BayVGH, U. v. 23.12.1999 – 6 B 96.2048; OVG NW, B. v. 30.6.2009 – 15 B 524/09). Für eine Rückzahlung von Vorauszahlungen ist dann von vornherein kein Raum mehr.

Der Grundsatz, dass Vorauszahlungen zurück zu erstatten sind, wenn die endgültige Beitragspflicht nicht mehr entstehen kann, wird durch Abs. 8 Satz 1 und 2

modifiziert. So soll sichergestellt werden, dass geleistete Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen trotz der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zunächst mindestens bis 31. Dezember 2024 in jedem Fall bei der Gemeinde verbleiben. Die Gemeinde hat es dann selbst in der Hand, ob sie die Vorauszahlungen endgültig behalten darf. Dazu muss sie dafür sorgen, dass bis dahin die Vorteilslage entstanden ist, d.h. die Anlage, mit deren Bau ohnehin begonnen wurde, endgültig technisch fertiggestellt wird (vgl. z.B. BayVGH, U. v. 14.11.2013 – 6 B 12.704 – juris Rn. 32); ferner muss sie bis dahin eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen haben. Nur dann, wenn die Gemeinde dies versäumt, muss sie die Vorauszahlungsbescheide ab dem 1. Januar 2025 aufheben und erlangte Vorauszahlungen frühestens ab dem 1. Mai 2025 den Vorauszahlenden zurückzahlen. Im letztgenannten Fall erfolgt keine Erstattung des durch die Rückzahlung von Vorauszahlungen erfolgten Ausfalls durch den Freistaat Bayern. Denn nicht die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, sondern das Versäumnis der Gemeinde ist unmittelbare Ursache für die Rückzahlung der Vorauszahlung ab dem 1. Mai 2025.

Abs. 8 Satz 3 regelt den Fall überzahlter Vorauszahlungen: Ergibt sich bei einer fiktiven Abrechnung des endgültigen Beitrags, dass dieser niedriger gewesen wäre als die geleistete Vorauszahlung, so hat die Gemeinde auf Antrag dem Vorauszahlenden den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Eine Erstattung nach Abs. 8 Satz 3 wird nicht vom Freistaat Bayern erstatet, da der Gemeinde ja die ihr nach der fiktiven Abrechnung des endgültigen Betrags tatsächlich zustehenden Beträge verbleiben. Ergibt eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags hingegen, dass dieser höher gewesen wäre als die geleistete Vorauszahlung, so kann die Gemeinde nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG vom Freistaat Bayern eine Erstattung für entgangene Beiträge (nur) in Höhe dieses Unterschiedsbetrags verlangen.

Abs. 8 Satz 4 regelt, dass die Rückzahlung von Vorauszahlungen bis spätestens 31. Dezember 2025 vom Vorauszahlenden zu beantragen ist. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Rückzahlung nicht mehr verlangt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass für die Gemeinde die Unsicherheit hinsichtlich etwaiger finanzieller Belastungen möglichst gering gehalten wird und sie zeitnah absehen kann, welchen Rückzahlungsansprüchen sie ausgesetzt ist.

Erstattungsansprüche aus Art. 19 Abs. 8 KAG werden grundsätzlich nicht verzinst. Die Sonderregelung des Art. 5 Abs. 5 Satz 4 KAG findet für Erstattungsansprüche aus Art. 19 Abs. 8 KAG keine Anwendung (vgl. Abs. 8 Satz 5).

Nach Abs. 8 Satz 6 bleiben Ansprüche auf Erstattung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen unberührt. Dies betrifft Ansprüche, die nicht (erst) infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, sondern (bereits) aus anderen Gründen entstanden

waren. Zu denken ist z. B. an Art. 5 Abs. 5 Satz 3 KAG oder an bereits früher entstandene Rückzahlungsansprüche des Vorauszahlenden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (z. B. wenn eine Gemeinde nach der Erhebung von Vorauszahlungen ihr ursprüngliches Bauprogramm endgültig aufgegeben bzw. geändert hatte, so dass die Maßnahme nicht mehr beitragsfähig war und schon deshalb ausgeschlossen war, dass die endgültigen Beitragspflichten jemals entstehen können). Derartige Erstattungsansprüche des Vorauszahlenden aus anderen Gründen werden von Abs. 8 nicht näher geregelt und – da sie nicht erst durch die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes verursacht worden sind – auch nicht vom Freistaat Bayern erstattet.

Eine etwaige Rückzahlung von Vorauszahlungen auf den wiederkehrenden Beitrag erfolgt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu Art. 19 Abs. 9

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können (Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG). Darüber hinaus erhalten die Gemeinden aufgrund von Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung ihrer Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen. Eine finanzielle Erstattung durch den Freistaat Bayern gegenüber den Gemeinden erfolgt also nur in den vom Gesetzgeber ausdrücklich normierten Fällen (Art. 19 Abs. 9 Satz 1 und 6 KAG) und dabei auch nur unter den im Gesetz normierten formellen und materiellen Voraussetzungen (vgl. Art. 19 Abs. 9 Satz 2 ff. und Satz 7 f. KAG). Damit wird deutlich, dass eine über diese Fälle hinausgehende Erstattung von Beiträgen, Vorauszahlungen und Kosten nicht in Betracht kommt. Erstattungsansprüche aus Art. 19 Abs. 9 KAG gegenüber dem Freistaat Bayern werden grundsätzlich nicht verzinst.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 2 und 7

Art. 19 Abs. 9 Sätze 2 und 7 KAG regeln die Zeitpunkte einer Antragstellung auf Erstattung durch den Freistaat Bayern.

Für zu erstattende Beiträge nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG kann die Erstattung frühestens ab dem 1. Januar 2019 und nach Abschluss des Jahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die beitragsfähige Maßnahme oder die wiederkehrenden Beiträge entstanden sind oder – für Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018 noch nicht entstanden wa-

ren – nach dem Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt geltenden gemeindlichen Beitragssatzung fiktiv entstanden wären, beantragt werden (vgl. Art. 19 Abs. 9 Satz 2 KAG).

Eine Erstattung von Aufwendungen zur Vorbereitung und Planung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen (Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG) kann frühestens ab dem 1. Januar 2019 beantragt werden (vgl. Art. 19 Abs. 9 Satz 7 KAG).

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 1

Durch die Formulierung „diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes [...] Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können“ wird deutlich, dass es um entgangene Beiträge geht. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch dieses Gesetz müssen kausal dafür sein, dass der Beitrag entgangen ist. Erstattet werden deswegen (nur) die Beiträge, welche die Gemeinde – die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes hinweggedacht – hätte erheben können.

Ein Beitrag kann zunächst einmal nur dann entgangen sein, wenn die sachlichen Beitragspflichten bis zu den Änderungen des Kommunalabgabengesetzes entstanden waren oder wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Recht, dem Kommunalabgabengesetz und den jeweiligen örtlichen Beitragssatzungen entstanden wären. Mit anderen Worten: Ohne die vorliegende Gesetzänderung hätte die Gemeinde den Beitrag erheben können und müssen. Eine Gemeinde, die in der Vergangenheit keine Beitragssatzung erlassen hatte, kann folglich keine entgangenen Beitragseinnahmen geltend machen. Ein (unmittelbar) „entgangener Beitrag“ liegt auch dann nicht vor, wenn eine bereits entstandene Beitragsforderung vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht rechtzeitig festgesetzt wurde oder ein Zahlungsgebot nicht vor Ablauf der Zahlungsverjährung rechtzeitig erfüllt wurde. Um einen entgangenen Beitrag handelt es sich ferner auch dann nicht, wenn die Festsetzung eines Beitrags aufgrund der Regelung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG nicht mehr zulässig gewesen wäre. An einem unmittelbaren Bezug zwischen der Gesetzesänderung und den Beitragsausfällen fehlt es schließlich auch dann, wenn die Gemeinde in der Vergangenheit einen Erlass gewährt und damit selbst auf Beitragseinnahmen verzichtet hat. Ein durch die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes unmittelbar entgangener Betrag liegt hingegen insoweit vor, als eine Gemeinde aufgrund der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3 einen ab dem 1. Januar 2018 ergangenen Beitragsbescheid wieder aufzuheben und vereinnahmte Beiträge zu erstatten hatte.

Im Verhältnis zu Vorauszahlungen gilt grundsätzlich Folgendes:

Wurde die Vorauszahlung vor dem 31. Dezember 2017 festgesetzt, gilt die Regelung des Art. 19 Abs. 8 KAG. Durch sie ist sichergestellt, dass Vorauszahlungen zunächst mindestens bis 31. Dezember 2024 in jedem Fall bei der Gemeinde verbleiben. Die Gemeinde hat es dann selbst in der Hand, ob sie die Vorauszahlungen endgültig behalten darf: Dazu muss sie dafür sorgen, dass bis 31. Dezember 2024 die Vorteilslage entstanden ist; ferner muss sie bis dahin eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen haben. Nur dann, wenn die Gemeinde dies versäumt, muss sie erlangte Vorauszahlungen einem Vorauszahlenden erstatten. Im letztgenannten Fall erfolgt keine Erstattung durch den Freistaat Bayern, insbesondere auch nicht nach Abs. 9 Satz 1. Denn nicht die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, sondern das Versäumnis der Gemeinde, die bereits begonnene Maßnahme nicht innerhalb von über sechs Jahren technisch zu beenden, ist unmittelbare Ursache für die Rückzahlung der Vorauszahlung ab dem 1. Mai 2025. In jedem Fall – unabhängig davon, ob die Gemeinde die Vorauszahlungen behalten darf oder zurückerstatten muss – hat sie gegen den Freistaat Bayern einen Erstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG in der Höhe, in der die vereinnahmten Vorauszahlungen den fiktiv ermittelten Beitrag unterschreiten; die Höhe der Unterdeckung durch die Vorauszahlung stellt einen entgangenen Beitrag i. S. d. dieser Vorschrift dar. In diesem Fall ist nämlich die Änderung des Kommunalabgabengesetzes kausal für die fehlende Möglichkeit der Nacherhebung durch Erlass des endgültigen Beitragsbescheids. Die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 9 Satz 3 KAG – dort insbesondere die Nr. 4 – sind einzuhalten.

Vorauszahlungen, die die Gemeinde hingegen ab dem 1. Januar 2018 festgesetzt hat, sind in jedem Fall nach Art. 19 Abs. 7 Satz 2 und Satz 4 KAG aufzuheben und voll zu erstatten. Hier ist die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes unmittelbar Ursache dafür, dass die Gemeinde eine erlangte Vorauszahlung wieder zurückzahlen hatte. Als entgangener Beitrag ist deswegen hier der volle Beitrag anzurechnen; die Vorauszahlung ist nicht rechnerisch in Abzug zu bringen, da der Gemeinde – anders als in den Fällen der Vorauszahlungen, die vor dem 31. Dezember 2017 festgesetzt wurden – keine Möglichkeit offenstand, sie zu behalten.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 3

Ein Erstattungsanspruch von Beiträgen nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG besteht nur dann, wenn die Gemeinde die in Satz 3 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt. Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält die Gemeinden die ihr unmittelbar durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entgan-

nen bzw. nicht mehr realisierbaren Beitragseinnahmen für die gesamte Maßnahme im Sinn des Beitragsrechts vom Staat erstattet. Das bedeutet, dass der Staat quasi an die Stelle der Gesamtheit der jeweiligen Beitragspflichtigen tritt. Sind einzelne der in den Sätzen 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann für diese bzw. unter Umständen sogar für sämtliche Baumaßnahmen überhaupt keine Erstattung erfolgen.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1

Voraussetzung für einen Anspruch auf Erstattung von entgangenen Beiträgen durch den Freistaat Bayern ist zunächst, dass die Gemeinde spätestens bis zum 11. April 2018 (Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs) eine Straßenausbaubeitragssatzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG (Satzung für einmalige Beiträge) oder Art. 5b Abs. 1 KAG (Satzung für wiederkehrende Beiträge) jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung erlassen hat.

Der Erstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG zielt auf „entgangene Beiträge“ für eine beitragsfähige Straßenausbaubeitragssatzungsmaßnahme, mithin also bestimmten (dem Verkehr dienenden) Einrichtungen im Sinn von Art. 5 Abs. 1 KAG. Welche Beiträge einerseits „beitragsfähig“ und andererseits „entgangen“ sein können oder sind, bestimmt sich nach dem Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der auf dieser Grundlage von der Gemeinde erlassenen Beitragsatzung. Die Erstattungsbehörde hat mangels Normverwerfungskompetenz grundsätzlich von der Gültigkeit der gemeindlichen Satzung auszugehen. Davon unberührt bleiben rechtsaufsichtliche Maßnahmen der zuständigen Behörden.

Eine Satzung gilt in diesem Sinn dann als erlassen, wenn der Gemeinderat den Satzungsbeschluss gefasst hat und die Satzung bekannt gemacht wurde. Die erlassenen Straßenausbaubeitragssatzung(en) müssen nicht das gesamte Gemeindegebiet abdecken, ausreichend ist es, wenn die Satzung(en) zumindest einen Teil des Gemeindegebiets erfassen; eine Erstattung findet dann nur für entgangene Beiträge innerhalb der Satzungsgebiete statt. Eine Straßenausbaubeitragssatzung muss spätestens bis zum 11. April 2018 (Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs) erlassen worden sein. Das bedeutet, dass Gemeinden unbeschadet der weiteren Voraussetzungen grundsätzlich auch dann einen Erstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG haben können, wenn sie zu irgendeinem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt eine Satzung erlassen, diese aber bis zum Inkrafttreten des Gesetzes oder auch danach bis zum 11. April 2018 wieder geändert oder aufgehoben haben. Hingegen ist eine Aufhebung nach dem 11. April 2018 erstattungsrechtlich unbeachtlich und unschädlich.

Gemeinden, die umgekehrt erstmals nach dem 11. April 2018 eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen haben, haben keinen Erstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG, da sie in diesen Fällen aufgrund der ihr bereits bekannt gewordenen Umstände der anstehenden Gesetzesänderung nicht mehr schutzwürdig sind bzw. in der Vergangenheit zu erkennen gegeben haben, dass sie auf Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen – entgegen der nach der zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs bestehenden gesetzlichen Regelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG („Soll“-Regelung) angeordneten Verpflichtung zur Erhebung von solchen Abgaben – verzichten können und möchten.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 2

Als weitere kumulative Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch von Beiträgen nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG muss neben die Satzung hinzutreten, dass die Gemeinde für die demnach (also für die nach der in Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 KAG genannten Satzung) beitragsfähigen Maßnahmen in einem der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 GO spätestens am 11. April 2018 vorgelegten Haushaltsplan Ausgaben im Vermögenshaushalt, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt hatte. Es muss sich also erstens um eine Maßnahme handeln, die gemessen an der in Satz 3 Nr. 1 KAG genannten Satzung beitragsfähig gewesen wäre. War eine Maßnahme ganz (z.B. weil es sich nur um eine Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme gehandelt hat oder wegen vorheriger Aufhebung der Satzung) oder teilweise nicht beitragsfähig, so erfolgt (insoweit) keine Erstattung. Zweitens muss die Maßnahme in dem vorgelegten Haushaltsplan veranschlagt gewesen sein: Die Frage der Wirksamkeit des Haushaltsplans (als Bestandteil der gemeindlichen Haushaltssatzung) spielt dabei keine Rolle. Die Ausgabe (bei kameral geführten Haushalten) – nicht die grundsätzlich ebenfalls zu veranschlagende Beitragseinnahme – oder eines der genannten Surrogate muss in irgendeinem bis zum 11. April 2018 vorgelegten Haushaltsplan enthalten sein. Die Ausgabe kann damit auch in einem früheren Haushaltsjahre betreffenden Haushaltsplan enthalten (gewesen) sein. Ausgaben für Maßnahmen, die zum ersten Mal in einem nach dem 11. April 2018 vorgelegten Haushaltsplan enthalten sind (dies betrifft in der Praxis in erster Linie einzelne Haushalte für das Haushaltsjahr 2018), werden im Rahmen der Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG nicht berücksichtigt, da die Gemeinde in diesen Fällen aufgrund der ihr bereits bekannt gewordenen Umstände der anstehenden Gesetzesänderung nicht mehr schutzwürdig ist. Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass maßgeblich für die Höhe der Erstattung die tatsächlich entgangenen Beiträge sind, nicht hingegen der Haushaltsansatz.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 3

Dritte Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist, dass die Gemeinde spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung eingeleitet oder – wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens verzichtet werden konnte – mit der technischen Herstellung durch eigenes Personal begonnen hatte. Mit „Einleitung des Vergabeverfahrens“ für die erste Bauleistung ist die „Ausschreibung“ der ersten Bauleistung gemeint. Hat die Gemeinde (nachweislich) geplant und beschlossen, die Maßnahme selbst mit eigenem Personal (Bauhof) durchzuführen und konnte eine Vergabe tatsächlich und rechtlich entfallen, ist stattdessen an den (nachgewiesenen) Beginn der technischen Ausführung (Erneuerung, Verbesserung) der Baumaßnahme („erster Spatenstich“) anzuknüpfen. Jedenfalls mit der Einleitung des Vergabeverfahrens ist die Gemeinde im Regelfall nach den gesetzlichen Vorschriften an das Ergebnis der Ausschreibung gebunden und verpflichtet, dem wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen (vgl. vgl. § 18 Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) bzw. § 18 EU VOB/A).

In den Fällen, in denen im Zuge einer Dorferneuerung die Ausschreibung nicht durch die Gemeinde selbst, sondern durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt, kommt es auf den Zeitpunkt der Ausschreibung durch die Teilnehmergeinschaft an; sie ist der Gemeinde im Rahmen dieser Regelung zuzurechnen.

Wurde für eine bestimmte Maßnahme bis zum Stichtag das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung noch nicht eingeleitet bzw. mit der technischen Herstellung mit eigenem Personal noch nicht begonnen, kommt allenfalls ein subsidiärer Aufwandsersatzanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 6 KAG in Betracht, nicht jedoch ein „voller“ Beitragserstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG. Während die Gemeinde ab der Einleitung des Vergabeverfahrens für die erste (Bau)Leistung bereits gebunden ist, hat sie in der Zeit davor während der Vorbereitungs- und Planungsphase jederzeit die Möglichkeit, den weiteren Fortgang der (Gesamt-)Maßnahme abzurechnen und von einer Ausführung der nachfolgenden Bauausführung abzusehen.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 3 Nr. 4

Der gemeindliche Antrag auf Erstattung muss (zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen, die noch festzulegen sind) spätestens am 30. April 2028 bei der – vom Verordnungsgeber noch zu bestimmenden – Erstattungsbehörde eingereicht worden sein. Nur so kann die Gemeinde ihren Anspruch auf Erstattung von entgangenen Beiträgen nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG geltend machen. Sie hat damit maximal zehn Jahre Zeit, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Müssen Bescheide aufgehoben werden, dann ist es – mit Blick auf die Zahlungsverjährung – ratsam, dies bis 31. Dezember 2022 zu

tun, um sicherzustellen, dass Ansprüche etwaiger Bürger auf Rückzahlung bis 31. Dezember 2027 verjährt sind und auf die Gemeinde im Jahre 2028 keine Ansprüche mehr zukommen können. Es ist vorgesehen, dass das Verfahren der „Spitzabrechnung“ durch den Freistaat Bayern um das Jahr 2029 beendet wird.

Beantragt die Gemeinde eine Erstattung von entgangenen Beiträgen nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG wird sie bezogen auf Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen die (fiktive) sachliche Beitragspflicht entstehen lassen müssen, wenn dies nicht sowieso schon vor dem 31. Dezember 2017 passiert ist; sie muss also nicht nur die Maßnahme technisch fertig stellen, sondern auch alle weiteren Voraussetzungen wie Widmung und Grunderwerb erfüllen. Zudem muss sie nachweisen, ob und ggf. in welcher Größenordnung sie Aufwendungen getätigt und ihr so Beiträge unmittelbar durch die Änderung des Gesetzes tatsächlich entgangen sind. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass sie eine (für die bisherige Beitragserhebung sowieso erforderliche) Abrechnung und Aufstellung der beitragsfähigen und umlagefähigen Aufwendungen mit den zugrundeliegenden Nachweisen (Unternehmerrechnungen, not. Grundstückskaufverträge, Auszahlungsbelege, Straßenausbaubeitragssatzung etc.) sowie Nachweise über die weiteren Voraussetzungen für das (fiktive) Entstehen der sachlichen Beitragspflichten vorlegt. In Fällen, in denen die sachlichen Beitragspflichten am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht entstanden waren, hat die Gemeinde eine „fiktive“ Abrechnung auf Grundlage des bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechts (Gesetz und Satzung) zur Ermittlung des beitrags- und umlagefähigen Aufwands zu erstellen; eine Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke sowie eine Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf diese muss nicht erfolgen.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 4

Art. 19 Abs. 9 Satz 4 KAG enthält eine Regelung über den Ausschluss der Erstattung nach Abs. 9 Satz 1 bei einer rechtswidrig unterlassenen straßenrechtlichen Widmung. Betroffen ist nur die Fallgestaltung, dass am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten allein deshalb nicht entstanden waren oder entstanden gewesen wären, weil eine hierfür erforderliche Widmung von der Gemeinde als Straßenbaubehörde nicht innerhalb eines Jahres nach ordnungsgemäßer Herstellung der Straßen vorgenommen worden war. Waren hingegen an diesem Tag die sachlichen Beitragspflichten auch aus anderen Gründen noch nicht entstanden (z.B. weil bei entsprechender Satzungsregelung der Gesamtaufwand mangels Vorliegen aller Rechnungen noch nicht feststellbar war), ist Abs. 9 Satz 4 nicht einschlägig. Mit der Regelung in Abs. 9 Satz 4 soll verhindert werden, dass Gemeinden, die bei einer möglicherweise schon seit längerem tatsächlich abgeschlossenen Maßnahme die sachlichen Beitragspflichten allein dadurch nicht haben entstehen

lassen, dass sie unter Verstoß gegen die explizite Anordnung des Art. 47 Abs. 2 BayStrWG und damit rechtswidrig eine straßenrechtlich erforderliche Widmung unterlassen und deshalb von einer Beitragserhebung beim Bürger abgesehen haben, nun durch Nachholen der Widmung eine Erstattungsleistung des Freistaats Bayern erlangen können. Eine Gemeinde ist in einem solchen Fall auch nicht schutzwürdig; Art. 47 Abs. 2 BayStrWG sieht vor, dass eine Gemeindestraße unverzüglich zu widmen ist, wenn sie ordnungsgemäß hergestellt ist. Zu Gunsten der Gemeinden sieht Abs. 9 Satz 4 eine großzügige Frist von einem Jahr vor. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine mehr als ein Jahr nach ordnungsgemäßer Herstellung der Straße erfolgte Widmung nicht mehr „unverzüglich“ ist.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 5

Gemeinden haben nach dem bisherigen Recht die Möglichkeit, das für den Ausbau einer Ortsstraße geltende Bauprogramm bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abzuändern (vgl. zum Erschließungsbeitragsrecht: BVerwG, Urt. v. 21.02.1991 – 6 B 88.3406; BVerwG 8 C 13.94; BayVGh, B. v. 02.03.1999 – 6 ZB 97.2014).

Für Maßnahmen, für die am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden waren oder gewesen wären, werden nach Art. 19 Abs. 9 Satz 5 KAG höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei Ausführung der Maßnahme gemäß dem an diesem Tag bestehenden Bauprogramm ergeben haben oder ergeben hätten. Damit ist sichergestellt, dass sich Änderungen des Bauprogramms nach diesem Stichtag nicht (mehr) zu Lasten des Freistaates Bayern auswirken können. Die Gemeinden sind nach diesem Zeitpunkt auch nicht mehr schutzbedürftig, da sie wissen, dass sie für von ihnen danach noch veranlasste und in Auftrag gegebene zusätzliche Kosten selbst aufzukommen haben.

Von Abs. 9 Satz 5 umfasst ist auch die Fallgestaltung, dass das ursprüngliche Bauprogramm der Gemeinde nicht zu einer beitragsfähigen Maßnahme geführt hätte (etwa weil es sich nur um eine Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme gehandelt hat). Gleiches gilt für die Fallgestaltung, dass eine Gemeinde ein ursprünglich weitergehendes Bauprogramm nachträglich endgültig aufgeben hatte (was z. B. dann der Fall sein kann, wenn eine nicht vollständig ausgeführte Maßnahme über viele Jahre nicht weitergebaut wurde) und deshalb anders als ursprünglich geplant lediglich eine nicht beitragsfähige Maßnahme verblieb (z. B. ein nicht beitragsfähiger Teilstreckenausbau). In beiden Fällen ist durch Abs. 9 Satz 5 ausgeschlossen, dass die Gemeinde durch eine (erneute) Änderung des Bauprogramms nach dem Stichtag eine beitragsfähige und damit grundsätzlich erstattungsfähige Maßnahme generiert. Die Gemeinden sind auch insoweit nach dem Stichtag aus den o. g. Gründen nicht mehr schutzbedürftig.

Eine Reduzierung des Bauprogramms, die zu einem geringeren Kostenaufwand für die Gemeinde (und damit zu einem niedrigeren Erstattungsanspruch gegenüber dem Staat) führt oder eine kostenneutrale Änderung, ist hingegen unschädlich und mit Blick auf das Entstehenlassen (fiktiver) sachlichen Beitragspflichtigen möglich. Die Regelung des Art. 19 Abs. 9 Satz 5 deckelt die Höhe der vom Staat zu erstattenden Kosten nach oben auf das, was durch die Realisierung des ursprünglichen Bauprogramms entstanden wäre. Kosteneinsparungen sind hingegen unschädlich.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 6

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag ihre vor dem 11. April 2018 getätigten Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, sofern diese Aufwendungen nicht von einer Erstattung nach Satz 1 umfasst sind und die Voraussetzungen nach Satz 3 und 5 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 3 vorliegen, es sei denn eine Erstattung ist nach Satz 4 ausgeschlossen; Aufwendungen für Grunderwerb oder die Übernahme von Anlagen werden nicht erstattet.

Insbesondere Gemeinden, die keinen Anspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG haben, weil sie für eine bestimmte Ausbaumaßnahme zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung noch nicht eingeleitet hatten, können mit Hilfe dieses (subsidiären) Anspruchs ihre bereits getätigten Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung, etwa Kosten für die Beauftragung eines Planers, für die Beauftragung von Bodenuntersuchungen oder für die Vorbereitung des Vergabeverfahrens, geltend machen. Durch Satz 6 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass Aufwendungen für Grunderwerb oder die Übernahme von Anlagen nicht als Aufwendungen für die Planung und Vorbereitung verstanden werden und deshalb nicht erstattet werden. Getätigt sind Aufwendungen im Sinn dieser Vorschrift dann, wenn die Gemeinde entsprechende Ausgaben bereits geleistet oder sich zumindest gegenüber Dritten vertraglich zur Leistung verpflichtet hat.

Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs nach Satz 6 sind also, dass es sich um Aufwendungen für Planung und Vorbereitung für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen (vgl. die Legaldefinition des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) handelt und dass diese Aufwendungen vor dem Stichtag getätigt worden sein müssen. Danach besteht kein schützenswertes Vertrauen der Gemeinden mehr. Darüber hinaus dürfen diese Aufwendungen nicht von einer (stets vorrangigen) Erstattung nach Satz 1 umfasst sein und es müssen die weiteren Voraussetzungen nach Satz 3 bis 5 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 3 vorliegen.

Dieser Anspruch nach Satz 6 unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von einem Erstattungsanspruch nach Satz 1: Zum einen werden die gesamten (beitragsfähigen) Aufwendungen für Planung und Vorbe-

reitung, also die gesamten in diesen Phasen angefallenen Kosten (ohne Abzug des obligatorischen Gemeindeanteils) umfasst. Zum anderen deckt der Anspruch nur einen Aufwendungsersatz hinsichtlich Planung und Vorbereitung und damit das negative Interesse ab, während der Erstattungsanspruch nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG auf Beitragsausfälle und damit das positive Interesse gerichtet ist, soweit nur mit der Vergabe der ersten Bauleistung begonnen wurde. Da es dort um Beitragsausfälle geht, muss sich die Gemeinde dann allerdings wiederum den obligatorischen Gemeindeanteil abziehen lassen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 6 ist nachrangig zum Erstattungsanspruch nach Satz 1. Welcher Erstattungsanspruch in Betracht kommt, hängt im Wesentlichen davon ab, ob das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung bereits eingeleitet wurde bzw. mit der technischen Herstellung durch eigenes Personal (Bauhof) bereits begonnen wurde.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 8

Auf die Erstattungsleistungen nach den Sätzen 1 und 6 haben die Gemeinden dem Grunde und der Höhe nach einen Rechtsanspruch. In den Jahren 2010 bis 2017 vereinnahmten die Gemeinden pro Jahr Straßenausbaubeiträge in Höhe von durchschnittlich 61,7 Mio. Euro. Es ist daher davon auszugehen, dass den Gemeinden im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auch in den nächsten Jahren unmittelbare Beitragsausfälle in Größenordnung dieses langjährigen Mittelwerts entstehen werden. Vor diesem Hintergrund erschiene es sachgerecht, für die staatlichen Erstattungsleistungen ab dem Jahr 2019 jährlich einen Betrag von 65 Mio. Euro zu veranschlagen. Um gleichwohl eine etwaige Überforderung des Staatshaushalts durch die Erstattungsleistungen zu vermeiden, legt Satz 8 fest, dass die Erstattungsansprüche nach Maßgabe der vom Haushaltsgesetzgeber jeweils für diesen Zweck bereit gestellten Mittel erfüllt werden. Die Gesamtsumme der in einem Kalenderjahr zur Auszahlung kommenden Erstattungsleistungen ist somit durch die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel begrenzt. Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr die Summe der beantragten Erstattungsleistungen über den im Staatshaushalt veranschlagten Mitteln liegt, können darüberhinausgehende Erstattungsansprüche erst im folgenden Haushaltsjahr erfüllt werden. Zeitliche Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel sind von den Gemeinden ersatzlos hinzunehmen. Eine Begrenzung der Höhe der Erstattungsleistungen an die Gemeinden insgesamt erfolgt durch die Regelung des Satzes 8 nicht.

Das Verfahren zur Aufteilung der jährlichen Erstattungszahlungen auf die Regierungsbezirke wird im Rahmen einer Rechtsverordnung (vgl. nachstehend zu Art. 19 Abs. 9 Satz 9) geregelt.

Zu Art. 19 Abs. 9 Satz 9

Art. 19 Abs. 9 Satz 9 KAG enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung, mit der das Staatsministerium des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat das Verfahren der Antragsstellung, der Aufteilung der für die Erstattungsleistungen bereitgestellten Haushaltsmittel, der Auszahlung und Fälligkeit der Erstattungsleistungen sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden (näher) regeln kann. Die Fälligkeit der Erstattungsansprüche ist nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Haushaltsmittel zu regeln.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Anordnung einer Rückwirkung zum Jahresbeginn ist aufgrund der Besonderheiten des Kommunalabgaben- und des Kommunalhausrechts geboten, um mögliche Unsicherheiten bei den Gemeinden und den Beitragspflichtigen zu vermeiden und zugleich eine klare zeitliche Abgrenzung zwischen den Beitrags- und Haushaltsjahren zu ermöglichen.

Aus Sicht der Beitragspflichtigen ist die Rückwirkung des Gesetzes rechtsstaatlich unbedenklich. Sofern sie seit dem 1. Januar 2018 zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden sind, erhalten sie diese Beiträge gemäß Art. 19 Abs. 7 Satz 3 KAG zurückerstattet. Gleiches gilt für Vorauszahlungen (Art. 19 Abs. 7 Satz 5 KAG). Für die Beitragspflichtigen tritt mit § 2 eine rückwirkende Begünstigung ein.

Dem grundsätzlich schutzwürdigen Vertrauen der Gemeinden in den Fortbestand der Regelungen zum Straßenausbaubeitragsrecht für seit dem 1. Januar 2018 bereits abgewickelte, begonnene oder konkret geplante Straßenausbaumaßnahmen wird mit Erstattungsansprüchen nach Art. 19 Abs. 9 KAG Rechnung getragen. Zum einen erstattet der Freistaat Bayern den Gemeinden gemäß Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG u. a. auch diejenigen Beträge als infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes entgangener Beiträge, die die Gemeinden gemäß Art. 19 Abs. 7 KAG den Beitragspflichtigen zu erstatten haben. Zum anderen erhalten die Gemeinden aufgrund derselben Anspruchsgrundlage auch einen finanziellen Ausgleich u.a. dafür, dass sie ab dem 1. Januar 2018 keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben können.

Mit den Erstattungsansprüchen gegenüber dem Freistaat Bayern werden die sich für die Gemeinden aus der rückwirkenden Aufhebung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Art. 5b ergebenden Folgen ausgeglichen. Eine Verschlechterung der Rechtslage entsteht den Gemeinden mit der Rückwirkung dieses Gesetzes zum 1. Januar 2018 damit nicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe also den **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Karl Freller u. a. und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/21586)

- Erste Lesung -

Es erfolgt keine Aussprache. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Kolleginnen und Kollegen, die noch offenen Tagesordnungspunkte werden verschoben. Damit kann ich jetzt sogar ein paar Minuten vor der Zeit die Sitzung beenden.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

(Schluss: 18.56 Uhr)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Karl Freller u.a.
und Fraktion (CSU)**

Drs. 17/21586

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hu-
bert Aiwanger, Florian Streibl,
Joachim Hanisch u.a. und Frakti-
on (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/21851

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer,
Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
hier: Entschädigung der Gemeinden
(Drs. 17/21586)

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hu-
bert Aiwanger, Florian Streibl,
Joachim Hanisch u.a. und Frakti-
on (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/21852

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer,
Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
hier: Stichtagsregelung
(Drs. 17/21586)

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hu-
bert Aiwanger, Florian Streibl,
Joachim Hanisch u.a. und Frakti-
on (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/21853

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer,
Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

hier: Ersterschließung - 25-Jahresfrist
(Drs. 17/21586)

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Mar-
kus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert,
Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 17/22255

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer,
Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Ände-
rung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 17/21586)

hier: Stichtagsregelung und Vorausleistungen

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Kathari-
na Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/22256

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer,
Reiß, Freller u.a. und Fraktion (CSU) zur Ände-
rung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 17/21586)

I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter zu 1:	Manfred Ländner
Berichterstatter zu 2-4:	Joachim Hanisch
Mitberichterstatter zu 1:	Klaus Adelt
Mitberichterstatter zu 2-4:	Manfred Ländner

II. **Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs.17/21851, Drs. 17/21852 und Drs. 17/21853 eingereicht.

Nach der federführenden Beratung wurden zusätzlich noch die Änderungsanträge Drs. 17/22255 und Drs. 17/22256 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21581, Drs. 17/21852 und Drs. 17/21853 in seiner 94. Sitzung am 16. Mai 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21581, Drs. 17/21852 und Drs. 17/21853 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21851, Drs. 17/21852, Drs. 17/21853, Drs. 17/22255 und Drs. 17/22256 in seiner 198. Sitzung am 5. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 1 Zustimmung,
 3 Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22256 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: 3 Zustimmung,
 1 Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21851 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: 3 Ablehnung,
 1 Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21852 und 17/21853 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22255 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: 3 Zustimmung
 1 Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21851, Drs. 17/21852, Drs. 17/21853, Drs. 17/22255 und Drs. 17/22256 in seiner 93. Sitzung am 7. Juni 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz des § 1 werden nach den Wörtern „das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom“ die Wörter „15. Mai 2018“ und nach den Wörtern „(GVBl. S.“ die Zahl „230“ eingefügt.
2. Die Wörter „(Drs. 17/19628)“ werden gestrichen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/22256 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/22255 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.
17/21851, 17/21852 und 17/21853 hat der
Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Manfred Ländner
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Karl Freller, Gudrun Brendel-Fischer, Ingrid Heckner, Manfred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**

Drs. 17/21586, 17/22685

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) werden keine Beiträge erhoben; Art. 5a bleibt unberührt.“
 - b) In Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
 - c) Abs. 10 wird aufgehoben.
3. Art. 5b wird aufgehoben.
4. In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ und werden jeweils die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft, Energie und Technologie“ ersetzt.

5. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung; besondere Vorschriften“.

- b) Abs. 7 wird aufgehoben.

6. Dem Art. 19 werden die folgenden Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) ¹Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2017 durch Bescheid festgesetzt worden sind. ²Bescheide, mit denen ab dem 1. Januar 2018 Beiträge festgesetzt wurden, sind aufzuheben. ³Die auf Grund solcher Bescheide vereinnahmten Beiträge sind zu erstatten. ⁴Eine Erstattung nach Satz 3 kann frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

(8) ¹Hatte eine Gemeinde bis zum 31. Dezember 2017 Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen erhoben, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie diese Vorauszahlungsbescheide ab dem 1. Januar 2025 auf Antrag auf und erstattet die Vorauszahlungen frühestens ab dem 1. Mai 2025 zurück. ²Dies gilt nicht, wenn bis 31. Dezember 2024 die Vorteilslage entstanden ist und die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen hat. ³Ergibt die fiktive Abrechnung, dass die Vorauszahlung den endgültigen Beitrag übersteigt, erstattet die Gemeinde auf Antrag den Unterschiedsbetrag. ⁴Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis 31. Dezember 2025 zu stellen. ⁵Art. 5 Abs. 5 Satz 4 ist für Erstattungen nach Satz 1 nicht anzuwenden. ⁶Unberührt bleiben Ansprüche auf Erstattung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen.

(9) ¹Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2018 Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben können. ²Eine Erstattung nach Satz 1 kann frü-

* Korrektur der Nummerierung

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

hestens ab dem 1. Januar 2019 und nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die beitragsfähige Maßnahme oder die wiederkehrenden Beiträge entstanden sind oder nach dem Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragsatzung entstanden wären. ³Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens bis zum 11. April 2018 eine Satzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 5b Abs. 1 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erlassen hatte,
2. für die demnach beitragsfähige Maßnahme in einem der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 GO spätestens am 11. April 2018 vorgelegten Haushaltsplan Ausgaben im Vermögenshaushalt, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt hatte,
3. spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung bereits eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte und
4. den Antrag auf Erstattung spätestens am 30. April 2028 gestellt hat.

⁴Eine Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten allein deshalb nicht entstanden waren oder entstanden gewesen wären, weil die Gemeinde als Straßenbaubehörde eine hierfür erforderliche straßenrechtliche Widmung nicht innerhalb eines Jahres nach ordnungsgemäßer Herstellung der Straße vorgenommen hatte. ⁵Für Maßnahmen, für die am 11. April 2018 die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden waren oder gewesen wären, werden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei Ausführung der Maßnahme gemäß dem an diesem Tag bestehenden Bauprogramm ergeben hätten. ⁶Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden auf Antrag

ihre vor dem 11. April 2018 getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, sofern diese Aufwendungen nicht von einer Erstattung nach Satz 1 umfasst sind und die Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 5 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 3 vorliegen, es sei denn eine Erstattung ist nach Satz 4 ausgeschlossen; Aufwendungen für Grunderwerb oder die Übernahme von Anlagen werden nicht erstattet. ⁷Eine Erstattung nach Satz 6 kann frühestens ab dem 1. Januar 2019 beantragt werden. ⁸Die Erstattungsansprüche nach den Sätzen 1 und 6 werden nach Maßgabe der im Staatshaushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel erfüllt. ⁹Das Staatsministerium des Innern und für Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung das Verfahren der Antragstellung, der Aufteilung der für die Erstattungsleistungen bereitgestellten Haushaltsmittel, der Auszahlung und der Fälligkeit der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Hubert Aiwanger

Abg. Manfred Ländner

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Klaus Adelt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Jürgen Mistol

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Dr. Leopold Herz

Abg. Michael Hofmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 4 und 5** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des
Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 17/19093)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 17/21461)**

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Karl Freller u. a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/21586)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
hier: Entschädigung der Gemeinden (Drs. 17/21851)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
hier: Stichtagsregelung (Drs. 17/21852)**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Ersterschließung - 25-Jahresfrist ([Drs. 17/21853](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)

hier: Stichtagsregelung und Vorausleistungen ([Drs. 17/22255](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

([Drs. 17/22256](#))

Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die Fraktion der FREIEN WÄHLER zu ihren drei Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit der Fraktionen von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion, das sind 16 Minuten. Beginnen wir mit der Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Aiwanger von den FREIEN WÄHLERN. Bitte schön, Herr Kollege.

Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die heute stattfindende Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist der größte Befreiungsschlag für die Bürgerinnen und Bürger Bayerns, der in dieser Legislaturperiode angegangen worden ist. Es gab persönliche Betroffenheiten in großer Zahl und in massiver Höhe. Die Unterstützung für unser Vorhaben, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen, lässt sich schon an der hohen Zahl derer ablesen, die unser Volksbegehren unterstützt haben: Innerhalb von rund sieben Wochen wurden trotz klirrender Kälte 350.000 Unterschriften gesammelt. Das war ein Selbstläufer.

Hunderttausende, am Ende sogar Millionen Bürger in Bayern waren über Jahre hinweg von einer äußerst ungerechten, äußerst unsozialen und äußerst bürokratischen Regelung betroffen, nach der die Anwohner an der Sanierung und am Ausbau einer Straße einen Kostenanteil bis zu 85 % tragen mussten. Dabei wurde keine Rücksicht darauf genommen, wie die finanziellen Verhältnisse dieser Bürger sind. Irgendwann wurde dann in der zweiten und dritten Argumentationsebene die Überlegung herangezogen, was das Haus wert ist. Manche Hausbesitzer mussten 20.000, 50.000 und manchmal sogar 100.000 Euro pro Haus bezahlen. Solche Beträge waren keine Ausnahme, sie waren fast Standard. Über diese bürgerunfreundliche Maßnahme wurden zuletzt jährlich rund 65 Millionen Euro an Bürgergeldern eingesammelt. Es wurden hunderte Prozesse ausgelöst. Viele Bürger klagten gegen die Bescheide. Die Gemeinden mussten ein sehr bürokratisches Verfahren wasserdicht abwickeln, um vor Gericht bestehen zu können. Das Ganze schrie geradezu nach einer Änderung.

Wir haben den Stein ins Rollen gebracht. Wir haben den Hilferuf der Bürger bayernweit gehört. Wir haben gesagt: So können wir nicht weitermachen. Wir müssen die Betroffenheit ausschalten, wir dürfen das Eigentum nicht über Gebühr belasten. Wir müssen auch Gerechtigkeit in die kommunale Ebene bringen. – Das Einführen der Satzungen und die Abwicklung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen waren zu schlimmer Letzt nämlich auch an die Frage gebunden, ob eine Gemeinde Stabilisierungshilfen bekommt oder nicht. Arme Gemeinden, die vom Staat quasi Sozialhilfe bekommen, damit sie ihre Grundaufgaben überhaupt erfüllen können, mussten obendrein ihre Bürger über Straßenausbaubeiträge abkassieren. Reichere Kommunen konnten es sich hingegen zwischenzeitlich durchaus leisten, darauf zu verzichten. Dann aber gab es ein Urteil, das die Situation verschärft hat. Das betraf Hohenbrunn bei München. Das Urteil ist vom November 2016 und enthält die Aussage, jetzt müssten alle Gemeinden diese Maßnahmen anwenden. Dann kam der entscheidende strategische Fehler der CSU-Staatsregierung, als sie sagte: "Dann machen wir es für alle", anstatt zu sagen: Dann schaffen wir sie für alle ab. – Wir sehen, dass andere Bundesländer mittlerweile keine Straßenausbaubeträge mehr einziehen. Immer mehr

machen sich auf dem Weg, darauf zu verzichten. Wir FREIEN WÄHLER stoßen mittlerweile auch in anderen Bundesländern an, diesen Weg Bayerns mitzugehen. Wir sehen, wir sind auf dem richtigen Weg.

Dann kam eine Reihe von Gesetzentwürfen, zunächst von den FREIEN WÄHLERN. Die CSU hat nachgezogen, weil sie gemerkt hat: Hoppla, da haben wir etwas übersehen. Leider Gottes springt euer Gesetz aber zu kurz. Ich sage Ihnen jetzt, wo wir bei diesem Thema am Ende stehen wollen. Heute ist zwar ein riesiges Etappenziel zu verzeichnen; denn: Jawohl, die Straßenausbaubeiträge werden für die Zukunft abgeschafft. Das ist aber, wie gesagt, nur ein Etappensieg, das ist nur ein Etappenziel. Das Endziel dieser Reise für den Bürger lautet, dass die Bürger Beiträge zurückerstattet bekommen, die bis zum 1. Januar 2014 schon geleistet worden sind.

(Tobias Reiß (CSU): Das kostet eine Milliarde Euro!)

– Jetzt sind wir schon bei einer Milliarde? – Es sind nur wenige hundert Millionen. Aber okay, dann sehen Sie, wie sehr die Bürger hier belastet worden sind. Erstens geht es darum, massive Betroffenheiten wieder gutzumachen, zweitens darum, die unanständige Vorgehensweise des Staates in den letzten Jahren wieder gutzumachen. Der Staat ist nämlich mit den Gemeinden und mit den Bürgern in den letzten Jahren erpresserisch umgegangen. Er hat ihnen über die Rechtsaufsicht mit der Aussage die Pistole auf die Brust gesetzt: Wenn du nicht eine Satzung anwendest, bekommst du deine Stabilisierungshilfe nicht, wird dir dein Haushalt nicht genehmigt. – Das war eine Erpressung der kommunalen Ebene. Das war in vielen Fällen so.

(Tobias Reiß (CSU): Rechtsstaat nennt man das!)

– Das war kein Rechtsstaat, das war schon Unrecht an dieser Stelle.

(Tobias Reiß (CSU): So ein Quatsch! – Ingrid Heckner (CSU): Rechtskonformes Vorgehen war das!)

Das müssen wir korrigieren. Es gibt Beispiele. In Gemeinderatsitzungen in fränkischen Regionen ist die Rechtsaufsicht aufgetreten und hat gesagt: Wenn ihr das nicht tut, dann macht ihr euch strafbar. – Meine Damen und Herren, das Abstimmungsverhalten im Gemeinderat wurde quasi in die Richtung gedrängt: Wer nicht für die Satzung ist, der kann belangt werden. Einige haben das Mandat dann sogar niedergelegt. Das war schon nicht mehr Recht, das war zu viel.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das hat dann am Ende auch das Fass zum Überlaufen gebracht, hat den Funken an die Zündschnur gelegt, und heute geht die Bombe Gott sei Dank hoch. Damit wird dieses Thema etappenweise erledigt.

Ich sage es noch einmal: Diese Ungerechtigkeit gegenüber den Bürgern und den Gemeinden schreit zum Himmel. Sie schreit weiterhin gen Himmel, und zwar deshalb, weil es Fälle gibt, dass Bürger noch Ende 2017 Beitragsbescheide zur Vorauszahlung für Straßen bekommen haben, die noch gar nicht angefasst waren. Die Bescheide enthielten das Zahlungsziel 2018. So ist beispielsweise in einer Verwaltungsgemeinschaft eine Straße zwar fertig gebaut, der Beitragsbescheid war aber bis zum Januar dieses Jahres nicht erlassen. Die müssen für die fertige Straße nichts zahlen, und der Kollege in derselben Gemeinde, der den Beitragsbescheid Ende 2017 bekommen hat, obwohl die Straße noch gar nicht angefasst wurde, ist zahlungspflichtig in Höhe von teilweise mehr als 70.000 Euro. Das ist der ganz große Skandal an Ihrem Gesetz, das dringend korrigiert werden muss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sie haben jetzt noch wenige Minuten Zeit vor der Abstimmung, um darüber nachzudenken und dieses Thema zu klären. Es wird mit Sicherheit juristisch geprüft werden, ob das überhaupt durchzuhalten ist, und es wird spätestens – und dafür verbürge ich mich – ab Herbst dieses Jahres ein ganz großes Thema sein, ob die CSU hier weiterhin den Ministerpräsidenten stellen wird oder nicht. Dann wird diese Regelung korri-

giert, und Bürger bekommen rückwirkend Geld, wenn sie, teilweise in unanständiger Weise, für den Straßenausbau herangezogen worden sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, der ebenso große Skandal an Ihrem Gesetz ist auch, dass Sie den Gemeinden bis heute keinen reinen Wein einschenken, wie es in Zukunft weitergehen soll. Sie wickeln das hier und jetzt irgendwie mit halber Begeisterung ab. Ein Bürgermeister draußen, ob er bisher eine Satzung hatte oder nicht, weiß heute, Mitte 2018, noch nicht, ob er im Januar Geld bekommt, wenn er eine Straße ausbaut, in welcher Höhe und wie das vor sich geht und was auch immer. Das ist ein Skandal sondergleichen.

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Reiß (CSU))

Ich vermisse hier auch eine klare Position des Gemeindetages; der hält die Füße zu still. Auch der Gemeindetag müsste an dieser Stelle von der Staatsregierung Planungssicherheit und die entsprechenden Finanzmittel einfordern, damit diese dringend nötige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für die Gemeinden alternativ finanziert wird. Dazu höre ich vom Gemeindetag nichts, dazu höre ich von Ihnen nichts. Die Bürgermeister brauchen diese Auskunft. Unser Wunsch ist hier ganz klar, das steht auch im Gesetz, dass mindestens 150 Millionen Euro im Jahr eingesetzt werden, um diesen wegfallenden Bürgerbeitrag zu kompensieren und auch die Gemeinden, die bisher keine Satzung hatten, in den Genuss kommen zu lassen. Sie lehnen das kaltschnäuzig ab. Das ist ein großer Fehler. Ich verstehe nicht, dass Sie das nicht kapieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiterer ganz großer Störfall in diesem Gesetz ist das Thema der Ersterschließung für alte Straßen, die vor mehr als 25 Jahren in der Vergangenheit technisch ersthergestellt worden sind. Diese können noch bis zum 1. April 2021 als Ersterschließung abgerechnet werden. Ich sage Ihnen voraus: Wenn die

Straßenausbaubeitragssatzung gekippt ist und keine Alternativfinanzierung im Raum steht, dann werden viele Bürgermeister dazu gezwungen sein, diesen unschönen Weg zu gehen, irgendwelche Uraltstraßen auszukramen und zu sagen: Da ist nie eine Ersterschließung bezahlt worden, bzw. es kann keiner mehr beweisen, weil nach der Gemeindegebietsreform die Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, weil das schon vor Jahrzehnten passiert ist, wir rechnen aber die Straße ab, die schon seit hundert Jahren dort ist und befahren wird. Deshalb fordern wir, dieses Verjährungsdatum nicht auf 2021 zu setzen, sondern es im Hier und Jetzt zu setzen, meinetwegen den 1. Januar 2018, und zu sagen: Alle Straßen, die älter als 25 Jahre sind und nicht als Ersterschließung abgerechnet sind, dürfen auch künftig nicht mehr abgerechnet werden; die kommen aber in das neue System unseres Fördertopfes für Ausbau. Dann kann der Bürgermeister, wenn er diese Straße repariert, über diesen Fördertopf abwickeln, hat die Ersterschließungsdebatte für die alten Straßen vom Hals und hat eine ordentliche Finanzierung. Das ist unser Modell.

Ihr Modell lässt die Leute im Regen stehen und bringt keine Klarheit. Bessern Sie also nach, entweder heute oder nach der Landtagswahl, dann können Sie nicht mehr anders.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage abschließend: Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge war ein Riesenerbefreiungsschlag für Bayern, für die Gemeinden, für die Bürger. Leider bleibt die Staatsregierung heute auf halbem Weg stehen. Die FREIEN WÄHLER werden deshalb hier weiterkämpfen, bis wir dieses Endziel erreicht haben: eine ordentliche und vernünftige Finanzierung für die Gemeinden.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Aiwanger, Sie haben Ihre Redezeit schon um eine Minute überschritten.

Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Ländner von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen!

(Thomas Mütze (GRÜNE): Mikro! – Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Er wollte mir den Strom abdrehen, und dich hat es erwischt! – Allgemeine Heiterkeit)

– Geteiltes Leid ist halbes Leid, lieber Herr Kollege.

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, das Thema der Straßenausbaubeiträge begleitet uns seit Jahren. Sie sind in großer Zahl ebenfalls kommunalpolitisch tätig. Wie ich aus Ihrem Beitrag gehört habe, Herr Kollege Aiwanger, wird es uns auch noch weiter begleiten: Die Straßenausbaubeiträge waren eine Katastrophe, und die Abschaffung ist auch eine Katastrophe und ein Skandal. Es ist schon schwer zu entscheiden, was man in diesem Bereich machen soll. Alles, was man macht, ist ein Skandal.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Auf uns hören!)

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Verwaltungen und auch unsere Gerichte waren mit Straßenausbaubeiträgen über Jahrzehnte beschäftigt. Hier gibt es sicherlich Erleichterungen. Natürlich waren nicht in jedem Fall Kommunen beteiligt; manche waren weniger beteiligt, sie hatten nämlich keine Satzung. Manche waren etwas mehr beteiligt, die hatten Satzungen und ein gutes Einvernehmen nach Bürgerversammlungen, nach Gesprächen, haben auch Interessen von Bürgern hervorragend behandelt. Manche hat es natürlich besonders getroffen, wenn es hohe Beiträge gegeben hat, und es wird sie auch weiterhin besonders treffen, wenn keine Beiträge mehr kommen, aber dringend saniert werden muss. Die "Strabs", die Straßenausbaubeiträge, bewegen die Kommunen, bewegen die Menschen, natürlich wiederum die, die bezahlen müssen, und wenn etwas die Menschen bewegt, dann bewegt es auch die Politik.

Wir haben uns im vergangenen Jahr über eine Gesetzesänderung intensiv unterhalten und diese mit breiter Mehrheit im Hohen Haus beschlossen. Daran waren auch die FREIEN WÄHLER beteiligt. Ziel war es, die Zahlungspflicht zu erleichtern und Härtefälle zu vermeiden. Wir wollten 2018 evaluieren. Aus der Evaluierung ist die Abschaffung geworden. Ich will wirklich nicht pathetisch werden – dazu neige ich auch nicht –, aber es ist zumindest eine kleine historische Stunde heute im Plenarsaal, ein Paradigmenwechsel im Umgang der Gemeinden mit dem Bürger beim Straßenausbau.

Lassen Sie mich zwei Dinge feststellen: Erstens. Es ist allgemein bekannt, dass wir die Straßenausbaubeiträge abschaffen. Wir entlasten in Zukunft zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, wir entlasten Gemeinden und Gemeindeverwaltungen, Verwaltungsgerichte, wir entlasten aber nicht die Haushalte der Gemeinden und auch nicht die Staatskasse.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Das müsstet ihr tun, und das könntet ihr auch!)

– Nein, die Staatskasse zu entlasten, ist ganz schwer, weil alles der Staat bezahlen soll, Herr Kollege Aiwanger.

Zweitens. Wir haben eine Zeit des Übergangs. Diese Zeit des Übergangs ist eine sehr schwere. Jede Übergangsregelung hat irgendwo eine Grenze, außer der Erstattung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes irgendwann vor Jahrzehnten. Die Zeit des Übergangs gilt es zu gestalten. Nun gibt es unterschiedlichste Varianten, diese Übergangszeit zu gestalten. Herr Kollege Aiwanger, Sie sprechen einige Gestaltungsvarianten an: Rückzahlung bis 2014 – das ist von unserer Seite aus betrachtet ein willkürlich gewählter Zeitraum –, der Bayerische Gemeindetag spricht von Konzentration auf das Entstehen der Beitragsschuld, manche sprechen davon, bezahlte Beträge, also Endbeträge, nicht zu erstatten, Vorausleistungsbescheide zu erstatten, egal, wann sie ergangen sind. Wir haben uns diese Diskussion nicht leicht gemacht. Ich kann also nicht sagen, dass uns die Argumente, die gekommen sind, die Anliegen der Bürgerinnen

und Bürger und die zahlreichen, in die Hunderte gehenden E-Mails, die jeder von uns hier im Hohen Haus sicherlich erhalten hat, nicht beeindruckt haben. Es war für uns wichtig, dass wir uns intensiv mit jedem einzelnen Argument auseinandergesetzt haben: Wann entsteht die Beitragspflicht? Wie schaut es mit der rückwirkenden Erstattung aus? Können wir Vorausleistungen erstatten? Wenn, dann wem?

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen – ich darf das so im Namen unserer Fraktion feststellen –, dass jede Grenze am Schnittpunkt des Übergangs neue Begehrlichkeiten geweckt hätte und jede Entlastung andere Fragen aufgeworfen hätte: Warum nicht ich, warum nur dort? Sie sprechen gerne von Ungerechtigkeiten und von Skandalen. Ich glaube, Zahlungen in der Vergangenheit sind nicht ungerecht, weil alles auf Recht, Gesetz und Satzungen fundiert war.

Lassen Sie mich vielleicht von Härten sprechen. Ja, es gibt Härten bei den Straßenausbaubeiträgen. Es hat Härten gegeben, als es Satzungen gegeben hat, und es gibt genauso Härten, wenn wir sie jetzt abschaffen. Jede Grenze, die gezogen würde, würde natürlich Begehrlichkeiten neu wecken. Und wie es bei jeder Grenze ist, haben wir uns für einen Stichtag entschieden. Wir wollten die Straßenausbaubeiträge für die Zukunft abschaffen. Wir wissen, dass wir hier Härten hinterlassen werden, und wir wissen, dass wir mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vermutlich sogar politisch noch mehr Ärger haben, als wenn wir sie beließen. Wir schaffen Härten bei Bürgerinnen und Bürgern. Wir schaffen Härten bei der kommunalen Familie, und wir wissen natürlich auch, dass wir bei diesem Thema, weil es ja – wie soll ich sagen? – bei den Bürgerinnen und Bürgern am empfindlichsten Körperteil aufschlägt, nämlich am Geldbeutel, wenn Sie mir diese Flapsigkeit gestatten, weiter Ärger bekommen werden.

Daher haben wir uns bemüht, nachvollziehbare Grenzen zu setzen und die Grundsätze "Bescheid ist Bescheid" und "bezahlt ist bezahlt" aufrechtzuerhalten. Wir wissen, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere Kommunen natürlich Befürchtungen haben. Wir werden wesentlich mehr Anfragen der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen bekommen: Warum wird meine Straße nicht gemacht? Früher haben sich

der Bürgermeister, die Bürgermeisterin und der Gemeinderat in Gemeinden, die eine Satzung hatten, mit den Bürgern unterhalten: Wenn wir sie machen, machen wir sie gern; aber ihr wisst, ihr seid dabei. Das hat oftmals zur Verbesserung des Straßenzustands über Nacht geführt. Was ist jetzt? – Jetzt werden die Bürger natürlich zu Recht auf die Gemeinde zukommen: Meine Straße ist kaputt; bitte machen! Die kommen, die kommen, die kommen.

Wir sind – das war zu Beginn des vermutlichen oder des beabsichtigten Bürgerbegehrens – in die Diskussion mit einem Betrag von 60 Millionen im Jahr eingestiegen; er ist immer genannt worden. 60 Millionen im Jahr müsse sich doch der reiche Freistaat Bayern leisten können. Es sind aber nicht 60 Millionen im Jahr, die zukünftig auf die Gemeinden zukommen werden, sondern ein wesentlich höherer Betrag. Wir erleben nicht nur einen Paradigmenwechsel im Verhältnis des zahlungspflichtigen Bürgers zur Gemeinde, sondern wir erleben auch einen Paradigmenwechsel im Gefühl, wie der Bürger seine Straße sieht, wie Gemeinden ihre Straßen behandeln und wie Gemeinderäte die Intention behandeln, Straßen zu sanieren oder es zu lassen.

Die Diskussionen, die wir in den Bürgerversammlungen in den vergangenen Jahrzehnten erlebt haben, waren nicht einfach. Ich bin auch schon seit vier Jahrzehnten in einem Kommunalparlament; das liegt allein an meinem fortschreitenden Alter. Die Diskussionen in den Bürgerversammlungen wird es nicht mehr geben; das ist richtig. Es werden andere kommen. Es wird nicht darum gehen, Ausbaubeiträge und die Beteiligung der Gemeinde festzusetzen und die Bürger zu informieren, sondern es wird in den Bürgerversammlungen über die Sanierung diskutiert werden: warum Straße A und nicht Straße B? Was zuerst? Die Gemeinden werden Sanierungspläne aufstellen, und wir werden die Diskussionen in den Gemeinden nicht verhindern. Wir wollen sie auch nicht verhindern, sie sind gut so. Aber wir schaffen nicht nur Erleichterungen im Ablauf der Diskussion in der kommunalen Familie. Wenn wir heute Straßenausbaubeiträge abschaffen – ich habe es schon erwähnt –, kommen wir in schwierige Zeiten.

Wir werden in den nächsten Wochen und Monaten auch die Verwaltungsgerichte nicht entlasten; das kommt erst auf Dauer.

Daher gestatte ich mir, mit einem Blick in die Zukunft abzuschließen. Ja, nach der Übergangszeit wird es keine Straßenausbaubeiträge mehr geben. Und wir müssen den Kommunen auch sagen – das tun wir heute –, wir werden sie nicht im Stich lassen, was Finanzen betrifft, sondern sie staatlich unterstützen. Dass heute noch kein Betrag und kein Modus feststehen, ist dem geschuldet, dass wir natürlich intensiv diskutieren, dass sich der Bayerische Gemeindetag zu Recht auf die CSU verlässt und dass wir in eine intensive Diskussion einsteigen werden. Wir werden diese Beträge auch in den Nachtragshaushalt einstellen, davon können Sie sicher ausgehen. Auch in Zukunft können sich die Kommunen auf den Freistaat Bayern verlassen.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Oje!)

Auch in Zukunft werden sich die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr mit Straßenausbaubeiträgen auseinandersetzen müssen. Die Zeit des Übergangs birgt Härten – Härten, die nicht vermeidbar sind. Eine Verschiebung der Grenzen erzeugt neue Härten. Wir beschließen heute wie in unserer Vorlage: Bescheid ist Bescheid, bezahlt ist bezahlt. Die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER lehnen wir ab.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Herr Kollege Pohl hat sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege Ländler, ich nehme Ihnen die Wehmut über die Abschaffung der Beiträge ehrlich ab. Aber Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich sie nicht teile.

Sie sagen, die Wahl eines Stichtags sei willkürlich. Das würde natürlich für Ihren Stichtag genauso gelten. Ich sage: Nein, die Wahl des Stichtags ist eine bewusste politische Entscheidung sowohl bei der CSU als auch bei uns als auch bei den anderen Fraktionen. Wir schonen die Bürger, ihr schont die Staatskasse. Deswegen haben wir im Nachtragshaushalt auch 250 Millionen drin, um die vier Jahre zu überbrücken.

Ein zweiter Punkt. Sie sagen: Bescheid ist Bescheid, und es wird immer Härten geben. Und Sie verweisen auf die Verwaltungsgerichte. Wir sind gehalten, ein Gesetz zu machen, das vor den Verwaltungsgerichten standhält. Und das sage ich Ihnen schon: Es gibt im bürgerlichen Recht, im Verwaltungsrecht usw. den Grundsatz: Leistung – Gegenleistung. Da stelle ich mir schon die Frage, warum manche Bürger Vorauszahlungen für etwas leisten sollen, was noch nicht gebaut ist, und andere Bürger für etwas, was bereits gebaut ist, nicht zahlen sollen. Die eine Gemeinde verlangt Vorauszahlungen und die andere Gemeinde verzichtet darauf. Das ist nicht zu erklären und eine Härte, eine Ungerechtigkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Schließlich und endlich muss ich Sie fragen: Warum lösen Sie die Frage der kommunalen Finanzierung nicht, wie auch immer? Ihr Gesetz ist unvollständig, und das unmittelbar vor einer Landtagswahl. Wir FREIEN WÄHLER sehen die ganz klare Regelung vor: 150 Millionen Euro aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund. Das muss reichen. Wenn am Ende 160 Millionen Euro nötig wären, müssten wir im Jahr darauf mit 10 Millionen nachsteuern. Aber ihr lasst alles im Dunkeln. Und das wird euch bei den Wahlen auf die Füße fallen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Herr Kollege Ländner, Sie haben das Wort.

Manfred Ländner (CSU): Erstens. Ich empfinde keine Wehmut dafür, weil wir sie abschaffen, sondern ich empfinde Wehmut, weil ich die Diskussionen sehe, die jetzt kommen. Der Redebeitrag hat bewiesen: Die Freude über die Abschaffung wird im Prinzip durch solche Beiträge wie die Ihren – alles ungerecht, alles blöd, alles Mist – konterkariert.

(Beifall bei der CSU)

Wenn ich sage, Verwaltungsgerichte werden beschäftigt, sage ich damit nicht, dass wir verlieren. Oberste Prämisse des Gesetzentwurfs der CSU war, dass er vor den Verwaltungsgerichten standhält, und Sie werden von mir nicht verlangen können, dass ich eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes präjudiziere. Das würde auch nicht funktionieren, weil die Gerichte unabhängig sind – das haben Sie in Ihrer Ausbildung auch gelernt. Wir können diese Prozesse nicht vermeiden, egal, welche Grenze wir setzen. Das wissen Sie, und das weiß ich. Wir haben auch keine willkürliche Grenze gesetzt, sondern sagen: Bescheid ist Bescheid. – Dazu stehen wir.

Sie wissen auch, dass diese 100 Millionen Euro, 150 Millionen Euro eingesetzt werden, wir aber vor der Aufstellung des Haushaltes und vor dem Abschluss der Gespräche mit der kommunalen Familie hier keine Zahlen nennen können.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Wir haben einen Nachtragshaushalt!)

Sie können sie ja fordern.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Was Sie schreiben, hat keine bindende Wirkung. Herr Pohl, was Sie erzählen, hat keine bindende Wirkung. Das ist alles wunderschön, aber bindende Wirkung hat, was hier beschlossen wird.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Handeln, nicht reden!)

Selbst wenn wir Zahlen in den Mund nähmen, müssten wir heute einen Beschluss fassen. Wir können doch nicht vor der Abschaffung eines Gesetzes beschließen, wie es kompensiert wird. Das haut nicht hin, sondern man muss die Reihenfolge einhalten.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Wir haben doch gerade Haushaltsberatungen, Herr Kollege!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Pohl, wir führen hier keine Zwiesgespräche.

Manfred Ländner (CSU): Zweitens. Wir haben das schon alles diskutiert, aber wir können das nachher gerne auf den Fluren des Maximilianeums fortsetzen. Ich bedanke mich für Ihre Beiträge. Daran können Sie genau erkennen, worin meine Wehmut besteht. Wir haben mit der Abschaffung mehr Ärger, als wir mit der Beibehaltung hätten. Sie werden das kräftig schüren, Herr Pohl, davon bin ich überzeugt.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Kollege Adelt von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Klaus Adelt (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor circa zwei Jahren haben wir zu diesem Thema nach einer ausführlichen Beratung in den Ausschüssen

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Nein!)

hier bereits einstimmig den Beschluss zur Neuregelung des KAG gefasst. Heute stehen wir wieder hier und diskutieren über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Ich habe in meiner Zeit als Bürgermeister nicht erlebt, dass Grundsatzbeschlüsse innerhalb von zwei Jahren völlig umgeworfen werden.

Mit dem heutigen Tag ist die "Strabs" tot. Für die Haus- und Grundstücksbesitzer stellt das eine echte Entlastung dar, und zwar insbesondere mit Blick auf die Haus- und

Grundstückspreise im peripheren Raum. Ich denke dabei an die Handwerker, die Arbeiter und die Industriearbeiter, die jahrelang hart gearbeitet und für ein Eigenheim gespart haben, und die bei einem Ausbau mit Beträgen zwischen 3.000 Euro und 20.000 Euro, aber auch darüber hinaus, erneut zur Kasse gebeten wurden. Das war sicherlich nicht leicht, zumal das eigene Haus eine Altersvorsorge ist. Ich musste in meiner 24-jährigen Amtszeit viele einschlägige Bescheide versenden, und glauben Sie mir: Keinen einzigen habe ich gerne und mit großer Freude verschickt, weil jeder wusste, was das auslöst.

Die "Strabs" ist tot, und das ist gut. Allerdings ist die vorliegende Lösung nicht gerecht. Die meisten Gemeinden waren auf die Straßenausbaubeiträge angewiesen, und nur die wenigsten Kommunen können Straßensanierungen jetzt aus ihrer Portokasse bezahlen. Das Geld muss aber von irgendwoher kommen, und letztendlich zahlt der Bürger. Das zahlt der Mieter genauso wie der Eigentümer, aber auch derjenige, der vor zwei Jahren Straßenausbaubeiträge bezahlt hat. Während die Staatsregierung versucht, mit der Abschaffung vor der Landtagswahl einen Brandherd zu löschen, tut sich ein neuer Brandherd auf.

Man hätte diesen Gesetzentwurf wesentlich länger beraten und die Spitzenverbände mehr einbeziehen müssen. Ich halte deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf für dringend erneuerungsbedürftig; er ist handwerklich schlecht gemacht. Kollege Ländner, im Ausschuss fiel der Satz, dass der Gesetzentwurf logisch aufgebaut sei. Wir sehen das anders. Ein Beispiel ist der Stichtag. Der Stichtag wird nicht mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, sondern mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide angesetzt. Ausschlaggebend ist daher nicht, ob die Straße fertiggestellt ist, sondern wann der Bescheid im Briefkasten liegt. Dem wurde nicht nachgegangen, sondern man hat gedacht: Schauen wir, dass wir die Kuh schnellstmöglich vor der Wahl vom Eis kriegen.

Hätten Sie den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht – also als die Straße noch original benutzbar war – zum 01.01.2018 angesetzt, wäre angesichts der

Verjährungsfristen die Sache erst 2022 vom Tisch und damit nicht vor der Wahl. Also, liebe CSU, was tun? Dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER zustimmen – im Wahljahr? – Bevor Markus Söder den Gesetzentwurf aus der Feder der Opposition unterschreibt, hackt er sich lieber die Hand ab, weil der Gesetzentwurf nur eine Wahlstrategie ist.

Die Stichtagsregelung führt zu keiner Systematik des Beitragsrechts. Das ist kein klarer Schnitt, und es gibt neue Härten und Ungerechtigkeiten, die dadurch entstehen; die Vorredner haben das bereits erwähnt. Was ist mit den Anwohnern, die einen Bescheid erhalten haben, weil der Kämmerer vor Weihnachten einen Teil erstellt hat, während er den anderen Teil erst im nächsten Jahr erstellen wollte? – Der eine muss bezahlen, der andere nicht. Was ist mit den Vorauszahlungsbescheiden, mit den Bescheiden, bei denen aus Sicherheitsgründen eine Zahlung für 2017 und zwei Zahlungen für 2018 festgesetzt wurden? – Die Beträge, die in 2017 bezahlt wurden, sind bezahlt, die Beträge für 2018 verfallen. Gut für diejenigen, die drei einzelne Bescheide erhalten haben; sie hätten sich damit wesentlich leichter getan. Vorausleistungen – ein unendliches Thema: Wie wird man hier vorgehen? – Das führt zu Ungerechtigkeiten.

Wir wollen die Gleichbehandlung aller Eigentümer, Bürgerinnen und Bürger innerhalb eines Abrechnungsabschnittes, und nicht "Einer muss zahlen, der andere nicht" und "Bescheid ist Bescheid".

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Kollege Ländner, das haut nicht hin. Das gibt Ärger ohne Gnade, und den müssen wir nach wie vor vermeiden.

Warum wurden Vorausleistungen überhaupt verlangt? – Das ist ganz einfach. Die Kommunen hätten das Geld auf der Bank aufnehmen müssen und haben es deshalb von den Bürgern in Erwartung des Ausbaus der Straße über Vorausleistungsbescheide verlangt. Sie hatten nicht das nötige Geld. Die Städte, die Gemeinden und Kommunen haben immer die beste Möglichkeit ausgelotet. Wie das dann umgesetzt wurde,

verstehen manchmal sogar nicht einmal die Bürgermeister und Kämmerer. Wie sollen es dann erst die Bürger verstehen?

Liebe Kolleginnen und Kollegen und Kollege Aiwanger, bitte gut aufpassen, weil ein Lob folgt; ich vermerke das extra.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Ja, wunderbar!)

Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER wäre eigentlich logischer und sinnvoller. Allerdings kommt jetzt die Kritik: Der Gesetzentwurf ist nicht bezahlbar – vier Jahre zurück bedeuten

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Ach, 250 Millionen Euro!)

250 Millionen Euro, und das ist ein vorsichtig geschätzter Betrag! Die Kraftfahrzeugsteuer ist schon verteilt. Daraus kann man das nicht bezahlen.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Söder hat jetzt 1,5 Milliarden auf den Tisch gelegt! Wahlkampfgeschenk!)

– Freilich, kein Problem. – Aber auch wenn Sie so weit zurückrechnen, haben wir immer noch die Ungerechtigkeiten. Sie wollen, dass innerhalb der kommunalen Familie auch die Gemeinden Geld bekommen, die keine Straßenausbaubeitragssatzung hatten, weil sie finanziell in der Lage waren, darauf zu verzichten. Jetzt wollen Sie ihnen die Beiträge genauso zukommen lassen. Das ist nicht gerecht. Damit werden reiche Gemeinden noch reicher und arme Gemeinden noch ärmer. Das kann nicht sein.

(Beifall bei der SPD)

Gleichwohl müssen wir darüber in drei, vier Jahren – nach der Übergangszeit – nachdenken.

Der Vorschlag, das maßgebliche Datum der Ersterschließung vom 01.04.2021 auf den 01.01.2018 vorzuverlegen, beinhaltet erstens die Vermischung des Ersterschließungsrechts mit den Ausbaubeiträgen.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Die gab es auch bisher schon!)

Zum Zweiten ist das finanziell nicht machbar und auch nicht gerecht.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Warum nicht?)

Das ist nicht in Ordnung. Fragen stellen Sie an anderer Stelle! Das ist dann eine andere Geschichte. Sie machen Populismus pur.

(Beifall bei der SPD)

Sie untergraben die Rechtssicherheit und fordern diese gleichzeitig wieder ein. Sie wollen als Sonnyboy dastehen. Hätten Sie den Spitzenverbänden genau zugehört und deren Meinung verfolgt, dann wäre es anders gewesen.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Die haben bis heute nichts gesagt! Die wollen vieles beibehalten!)

Das ist Kommunal-Kamikaze, aber keine Fürsorge für die Kommunen.

(Beifall bei der SPD)

Wir, die SPD-Fraktion, sind keine Kamikaze-Flieger. Wir stimmen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu. Hierzu werde ich später noch eine Erklärung abgeben. Wir plädieren dafür, sie rückwirkend zum 1. April 2016 abzuschaffen. Warum dieses Datum? – Damals ist das neue KAG in Kraft getreten. Wiederkehrende Beiträge hätten zu einer Verminderung von Härten geführt. Leider ist man diesem Vorschlag nicht gefolgt, weder die Kommunen noch die Rechtsaufsichtsbehörden. Das ist ein großes Problem. Der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist der Zeitpunkt, ab dem eine Straße genutzt werden kann. Das ist sehr sinnvoll und soll Klarheit brin-

gen. Wir halten es für sinnvoll, einen Schlusstrich unter die letzte KAG-Reform zu ziehen und sie zurückzunehmen. Stimmen Sie daher unserem Änderungsantrag zu.

Wir, die SPD-Fraktion, wollen die Bürgerinnen und Bürger entlasten. Aber die Finanzierung ist das Problem. Der Ausfall der Beiträge soll zu 100 % übernommen werden, was aber vermutlich nicht der Fall sein wird. Ich gebe Ihnen folgendes Beispiel: Eine Kommune mit 30.000 Einwohnern und 80 Quadratkilometern erhält nach Probeberechnungen 65.000 Euro. Leute, das Geld reicht hinten und vorne nicht. Mit 65.000 Euro die Straßen einer 300.000-Einwohner-Stadt zu sanieren, haut nicht hin. Was passiert mit den Kämmerern? Wo sollen diese ansetzen? – Die Kosten für die Straßen werden Pi mal Daumen geschätzt. Das führt zu einer erneuten Rechtsunsicherheit. Woher sollen sie das Geld nehmen? Verzichtet man auf die Sanierung des Schulgebäudes, auf den Ausbau der Kindertagesstätten oder auf andere Projekte, damit eine Straße ausgebaut werden kann? – Ich prophezeie Ihnen: Die Straßen werden weiterhin verrotten, wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind. Der Investitionsstau wird eher größer als kleiner.

Ein Bürgermeister in meinem Stimmkreis hat Angst, aufgrund der nicht eingehenden Straßenausbaubeiträge seinen Haushalt nicht genehmigt zu bekommen. Das kann nicht sein. Auch er muss Rechtssicherheit haben. Unsere Anträge verfolgen das Ziel, eine gerechte Lösung zu finden, aber auch Rechtssicherheit und Finanzierungssicherheit für die Kommunen zu schaffen. Viele Gemeinden greifen dieses Jahr keine Straße an und sanieren nicht, da sie nicht wissen, wie sie dran sind. Deswegen müssen wir schnellstmöglich für weitere Rechtssicherheit sorgen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Gemeinden durch den Ausfall von Straßenausbaubeiträgen nicht zusätzlich belastet werden.

(Beifall bei der SPD)

So viel sei vorneweg gesagt. – Herzlichen Dank. Eine weitere Erklärung folgt.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Einen kleinen Moment bitte, es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Pohl.

Klaus Adelt (SPD): Wie erwartet.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Adelt, hinsichtlich Ihrer Ausführungen zur Abgrenzung bei hergestellten Straßen und der Lösung der CSU-Fraktion sind wir einer Meinung. Was Sie sagen, kann ich nur unterstreichen. Das entspricht genau unserem Gesetzentwurf. Sie haben gefragt, wo das Geld herkommen soll, wenn man bis 2014 zurückgeht. Die Antwort ist: Zum jetzigen Nachtragshaushalt haben wir 250 Millionen Euro beantragt. Das sind diese 4 mal 60 Millionen Euro für die vier Jahre. Woher soll das Geld kommen? – Die CSU-Fraktion hat einen Nachtragshaushalt über 987 Millionen Euro vorgelegt. Wir haben unsere Änderungsanträge mit einem Volumen von einer Milliarde Euro unterlegt. Das ist exakt der gleiche Betrag. Die 250 Millionen Euro sind also genau so gegenfinanziert wie das, was die CSU vorgeschlagen hat, oder das, was von Ihnen im Nachtragshaushalt kam. Es kann jetzt geregelt und beschlossen werden. Ich füge hinzu: Es muss jetzt geregelt und beschlossen werden. Das geht im Übrigen auch an die Adresse der SPD, die zwar nicht ganz so weit zurückgeht wie wir, aber auch zurückgeht. Für eure Forderung braucht ihr auch noch eine Deckung im Haushalt.

Den Vorwurf, die Sache mit der Ersterschließung sei Populismus pur, kann ich nicht stehen lassen. Es steht bereits im Gesetz, dass 25 Jahre nach Beginn der Herstellung aus der Erschließungsmaßnahme eine Ausbaumaßnahme wird. Wir haben lediglich den Stichtag vom 01.04.2021 auf den 01.01.2018 vorverlegt, um höchst problematische und schwierige Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten zu verhindern bzw. zu beenden. Außerdem sollte verhindert werden, dass alles auf den letzten Drücker zulasten der Bürger abgeschlossen wird. Das wäre nie gemacht worden, wenn wir das KAG in diesem Punkt nicht geändert hätten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Klaus Adelt (SPD): Wenn ich mir die Uhr anschau, dann stell ich fest, ich brauche bei Ihren langen Zwischenfragen überhaupt nicht mehr zu antworten. Die Zeit läuft nämlich dann automatisch ab. Ich möchte aber zum Zurücksetzen des Datums für die Ersterschließung etwas sagen: Ihnen fehlt die Einsicht in die Praxis der Kommune. Häufig ist es notwendig, eine Straße endgültig abzurechnen, indem der Bebauungsplan abgeändert wird. Es muss klipp und klar gesagt werden, dass die Straße nicht anders ausgebaut werden kann und somit abrechnungsfähig ist. Wie lange dauert so etwas nach Anhörung aller Beteiligten? – Das ist nicht in vier bis zehn Monaten zu erledigen. Manche Dinge wie die Fertigstellung der letzten Teerdecke oder Ähnliches müssen noch abgeschlossen werden. Es ist kommunalunfreundlich, die Kommune auf den ausstehenden Beiträgen sitzen zu lassen, indem einfach zurückdatiert wird.

(Beifall bei der SPD – Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Nein! Ausbau wird erstattet!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Adelt. – Ich darf nun dem Kollegen Mistol für die GRÜNEN das Wort erteilen. Bitte sehr.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Thema Straßenausbaubeiträge hat uns beinahe die komplette Legislaturperiode über begleitet. So intensiv wie mit diesem Thema haben wir uns zumindest im Innenausschuss mit kaum einem anderen Thema beschäftigt. Es polarisiert und ist hochgradig emotional behaftet; es findet mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die CSU-Mehrheit im Hause zumindest für diese Legislaturperiode ein Ende. Dennoch bin ich skeptisch, ob mit dem heutigen Tag tatsächlich das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen ist.

Kolleginnen und Kollegen, fest steht: Ein kompletter Wechsel eines seit 40 Jahren bestehenden Beitragssystems hat seine Tücken. Die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs der CSU hat die Krux der Abschaffung verdeutlicht. Im Zuge der Beratungen sind zahlreiche Fallkonstellationen zu Tage getreten, die neue Ungerechtigkeiten be-

fürchten lassen. Das belegen zahlreiche Schreiben sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Städten und Gemeinden, die im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erhebliche Bedenken angemeldet haben. Zu unterschiedlich gestalten sich die Bedingungen in den Kommunen beim Vollzug der noch gültigen Satzungen. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit durch diesen Gesetzentwurf nicht erreicht werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das haben auch die kommunalen Spitzenverbänden in ihren Stellungnahmen ganz deutlich zum Ausdruck gebracht: Zu viele Details geben noch Anlass zur Diskussion. Ich gebe dem Kollegen Adelt wirklich recht: Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, wollten die Abschaffung im Hopplahopp-Verfahren vom Tisch haben. Derart schnell ist kaum ein anderes Thema über die Bühne gegangen. Da die Mitberatungsfrist entsprechend verkürzt worden ist, ist zu befürchten, dass der Dauerkank um die Beiträge bestehen bleiben wird. Sie haben wesentliche Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände nicht berücksichtigt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen haben wir GRÜNE einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt ich zumindest kurz skizzieren möchte. Ist der Kollege Ländner noch da? Wo ist er? – Er ist nicht mehr da. Dann kann ich ihn auch nicht mehr ansprechen. Offensichtlich ist ihm das Thema nicht so wichtig, um bei der ganzen Debatte anwesend zu sein. Ich möchte ihm mitgeben, dass jede Stichtagsregelung natürlich Härten mit sich bringt. Das ist völlig klar. Für mich sind Härten Ungerechtigkeiten. Wir GRÜNE fordern im Gegensatz zur CSU im Sinne einer verlässlichen Politik eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2017 – ein Jahr vor der CSU. Das halten wir für angemessen. Das kommt insbesondere den Beitragspflichtigen entgegen.

Zudem ist auch die Forderung der kommunalen Spitzenverbände plausibel, bei der Konkretisierung des Wortlautes des Gesetzes auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht abzustellen, weil diese an objektive und nachprüfbare Kriterien geknüpft ist. Gerade für Vorauszahlungen – die Vorredner haben es bereits gesagt – ergeben sich gravierende Unterschiede zwischen den Gemeinden und damit auch für die einzelnen Beitragspflichtigen. Da es sich bei der Erhebung um Ermessensentscheidungen der jeweiligen Gemeinden handelt, können diejenigen, die es sich leisten können, nachträglich abrechnen, wenn alles vorbei ist, die anderen fordern Vorausleistungen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das gehandhabt wird. Vorauszahlungen werden nicht einheitlich für alle Maßnahmen erhoben. Durch eine erweiterte Stichtagsregelung und das Abstellen auf die sachliche Beitragspflicht sollen nach Vorstellung von uns GRÜNEN derartige Ungerechtigkeiten zumindest abgemildert werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt ist Herr Kollege Ländner wieder da. Jetzt kann ich ihn auch ansprechen. Sie sagen: Bescheid ist Bescheid. Das ist eine schöne und einfache Worthülse. Mit dieser rigorosen Haltung werden Sie Schiffbruch erleiden. Das sage ich Ihnen jetzt schon voraus.

(Klaus Adelt (SPD): Gewaltig!)

Das wird so nicht akzeptiert werden. – Kolleginnen und Kollegen, viele Städte und Gemeinden haben in der aktuellen Übergangsphase und in Erwartung eines Klarheit schaffenden Gesetzentwurfes bewusst auf die Ausschreibung von Straßenausbau-maßnahmen verzichtet. Oftmals stehen hinter solchen Maßnahmen jahrelange aufwendige Planungen. Die Voraussetzungen für die Erstattung ergangener Beiträge sollten deshalb auch auf Aufwendungen für Ausführungsplanungen erweitert werden. Das ist auch von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen worden.

Außerdem soll gewährleistet werden, dass die Höhe der Erstattungsleistungen insgesamt nicht durch die in einem Kalenderjahr zur Auszahlung im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel begrenzt ist. Das steht in unserem Änderungsantrag. Für uns GRÜNE steht fest, dass die Kommunen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge wirklich vollumfänglich entschädigt werden müssen. Wir wollen nicht, dass am Ende die Kommunen auf den Kosten sitzen bleiben, indem die Kosten auf die Kommunen abgewälzt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eines möchte ich für die GRÜNEN sagen: Für uns steht der Straßenerhalt über dem Straßenneubau. Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge darf nicht dazu führen, dass kommunale Straßen, insbesondere in den finanzschwachen Kommunen, verlottern und der Sanierungsstau, der heute schon vorhanden ist, größer wird. Bei Straßenausbaubeiträgen geht es nicht nur um die Straße selber, sondern auch um Rad- und Gehwege. Diese müssen sicher sein. Es muss gewährleistet sein, dass dieses Vermögen, das der Allgemeinheit gehört, nicht abhandenkommt.

Aus diesen Gründen ist es entscheidend, dass die Finanzierung für künftige Ausbaumaßnahmen seitens des Freistaats und in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf solide finanzielle Beine gestellt wird. Die derzeit in Rede stehenden 100 Millionen Euro pro Jahr werden die Städte und Gemeinden unabhängig vom Verteilmodus nicht in die Lage versetzen, das Ganze ausreichend finanzieren zu können. Das reicht tatsächlich vorne und hinten nicht. Klar ist auch, dass beim Wegfall der Straßenausbaubeiträge – das muss man wahrheitshalber sagen – nicht nur die Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer, sondern alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, alle Bürgerinnen und Bürger, künftig für den Straßenausbau aufkommen müssen. Daran führt schlicht und einfach kein Weg vorbei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, weil den Forderungen in unserem GRÜNEN-Änderungsantrag nicht Rechnung getragen wurde, werden wir uns bei dem Gesetzentwurf der CSU enthalten. Den Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER lehnen wir ab. Er ist tatsächlich nicht bezahlbar. Wenn schon jemand aus der SPD sagt, das sei nicht bezahlbar, heißt das was.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geht gerechter. Davon bin ich überzeugt. Das letzte Wort in dieser Angelegenheit ist sicher auch noch nicht gesprochen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Mistol. – Bitte bleiben Sie. Herr Kollege Pohl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege Mistol, Sie haben gesagt, es werde Härten und Ungerechtigkeiten geben. Bei Letzterem muss ich Ihnen widersprechen. Über die Frage, was gerecht und ungerecht ist, entscheidet dieses Parlament. Hierzu gibt es verschiedene Auffassungen. Die CSU hält "Bescheid ist Bescheid" für gerecht. Die GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER und die SPD stellen auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ab. Daran kann man ermessen, was "gerecht" für die einen und "gerecht" für die anderen bedeutet.

Der zweite Punkt betrifft das Verlottern der Straßen. Wir sagen dazu Nein. Deswegen fordern wir nicht nur 150 Millionen Euro zur Kompensation für die wegfallenden Straßenausbaubeiträge, sondern zusätzliche 150 Millionen Euro für den kommunalen Straßenbau durch eine Erhöhung des Anteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund, wie es früher einmal war.

Drittens muss ich eine Frage an Sie stellen: Der Entwurf der GRÜNEN schlägt als Stichtag den 01.01.2017 vor. Im Nachtragshaushalt stellen Sie jedoch kein Geld dafür

bereit, um die Zahlungen für diejenigen, die ab dem 01.01.2017 bezahlt haben, abwickeln zu können. Das müssen Sie tun. Wir beraten gerade den Nachtragshaushalt. Wir wollen für vier Jahre 250 Millionen Euro bereitstellen. Das ist übrigens bezahlbar. Sie sagen, das sei völlig unbezahlbar. Das ist bezahlbar. Das steht in unserem Entwurf zum Nachtragshaushalt. Sie müssen nachbessern. Ansonsten bleiben die Kommunen auf diesem Geld sitzen. Das wollen wir nicht. Ich hoffe, Sie wollen das auch nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön. – Herr Mistol, bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Kollege Pohl, was gerecht ist, bestimmen nicht wir im Parlament. Das ist vielleicht die juristische Sicht der Dinge. Ich bin kein Jurist. Was die Menschen draußen als gerecht empfinden, das können wir nicht beschließen. Es ist egal, was wir heute beschließen werden. Dies wird von einem Teil der Leute als ungerecht empfunden werden. In diesem Punkt bin ich mir ganz sicher. Die Leute, die dies als ungerecht empfinden, würde ich zu Ihnen schicken. Dann können Sie diesen Leuten sagen: Das ist aber gerecht.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Ja!)

Sie können die Diskussion führen. Diese Diskussion bringt uns jedoch nicht weiter. Es ist schön, wenn Sie das im Nachtragshaushalt mit einem eigenen Antrag unterfüttern und daran glauben, dass dem tatsächlich zugestimmt wird.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Dann brauchen wir keine Anträge mehr zu stellen!)

Sie waren im Innenausschuss dabei. Dort hat die CSU signalisiert, wie sie mit den Änderungsanträgen der Opposition umzugehen gedenkt. Was wir beantragen, wird nicht ausgeführt. Insofern ist das Erbsenzählerei. Das müssen wir nicht machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Mistol. – Nun erteile ich für die Staatsregierung Herrn Staatssekretär Eck das Wort. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres und Integration): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Detail wurde genügend diskutiert. Ich hätte mich eigentlich nicht mehr zu Wort melden wollen, aber es sind einige Aussagen getätigt worden, die ich nicht so im Raume stehen lassen kann.

Damit es nicht untergeht, lieber Kollege von den FREIEN WÄHLER, Herr Pohl: Sie sagen: Bescheid ist Bescheid und bringen das in Form einer Kritik.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Ihr Begehrt zielt immer auch auf einen Bescheid für die Bürgerinnen und Bürger ab und setzt damit einen Stichtag. Deshalb bitte ich Sie dringlich, zunächst einmal eigene Überlegungen anzustellen, bevor Sie mit dem Finger auf andere zeigen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

– Herr Pohl, Sie können sicherlich eine Zwischenbemerkung machen. Aber Sie brauchen nicht dazwischenzuquatschen, wie wir es von Ihren ganzen Beiträgen vorhin gewöhnt sind.

Wenn man die Diskussionsbeiträge mancher Kolleginnen und Kollegen betrachtet, fragt man sich, wovon hier eigentlich die Rede ist. Sind wir im Freistaat Bayern oder in der Bundesrepublik Deutschland? Wir haben seit dem Zweiten Weltkrieg eine großartige Erfolgsgeschichte; denn wir haben eine kommunale Selbstverwaltung aufgebaut, die im Vergleich zu allen anderen Bundesländern in Bayern bestens funktioniert. Wir diskutieren in diesem Zusammenhang letzten Endes ein Stück weit über die kommunale Selbstverwaltung und darüber, dass Bayern kommunale Straßen finanziert.

Und nun sollten wir für die Zukunft überlegen, ob wir es bei den Straßenausbaubeiträgen belassen. Oder kommen wir dann auch zur Kanalisation oder zu den Wasserleitungen? Wo endet diese Diskussion? – Das ist politischer Popanz; es ist Wahlkampf, der in meinen Augen schier unerträglich geworden ist.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Wir haben bei der Finanzierung des kommunalen Straßenbaus immer das Ziel vor Augen, eine gute und gerechte Lösung für alle Anlieger und auch für die Städte und Gemeinden zu finden.

Wenn Sie, lieber Kollege Aiwanger, nun mit dem Blick auf die Straßenausbaubeiträge auf geltendes Recht abzielen – das hat mich am meisten motiviert, hier noch ein paar Worte zu sagen – und von Unrecht reden, erschreckt das. Sie reden von Unrecht, von Skandal und von Überbürokratie und Unanständigkeit – ich habe mir das aufgeschrieben; ich könnte das noch weiter fortsetzen –, und das ist für mich unfassbar. Ich bitte Sie, als Parlamentarier zu überlegen, wie man mit der geltenden Rechtslage umzugehen hat.

(Beifall bei der CSU)

Ich war über mehrere Jahrzehnte auf kommunaler Ebene politisch tätig. Ich hatte 20 Jahre die Federführung als Bürgermeister. Bayern hat insgesamt über 2.000 Kommunen, von denen über 1.500 Satzungen hatten. In den Kommunen, die ich besucht habe, wurde immer nach geltendem Recht umgelegt, und es wurden immer wieder Wege gefunden, anständig, fair und gerecht mit den Bürgern umzugehen. Sich jetzt hierher zu stellen und zu sagen: Das muss weg; das ist ungerecht, das darf den Bürger nichts mehr kosten, ist einfach nicht in Ordnung, und es ist auch nicht fair.

(Beifall bei der CSU)

Das hat der Kollege Adelt vorhin deutlich zum Ausdruck gebracht. Wenn heute eine Baufirma beauftragt wird, eine Straße zu bauen, muss hierfür bezahlt werden; egal

von wem. Es muss der Steuerzahler zahlen. Wir sind uns einig, dass die Entscheidungshoheit dort hingehört, wo sie am besten zu überblicken und zu steuern ist. Das ist auf der kommunalen Ebene der Fall.

Ich sage Ihnen: Das ist eine Konjunkturmaschine für die Bauwirtschaft, weil der Bürger nicht mehr direkt spürt, dass er für den Aufwand, den er fordert – ob gerecht oder ungerecht – bezahlen muss. Den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, dass wir als Bürger dadurch keine Kosten mehr hätten, ist vollkommener Unsinn.

Lieber Kollege Pohl, ich will an dieser Stelle noch einmal Folgendes zum Ausdruck bringen: Es ist in aller Deutlichkeit angesprochen worden – ich will die Details gar nicht mehr darlegen; die hat Kollege Ländner bereits angesprochen –, dass 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden – 100 Millionen Euro, die früher nicht zur Verfügung gestellt worden sind.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Weil die Bürger bezahlt haben!)

Wir haben das Geld deshalb zur Verfügung gestellt, weil durch diese Diskussion vom Grundsatz her Ungerechtigkeit entstanden ist. Unser Anspruch ist, unsere Kommunen nicht im Regen stehen zu lassen. Es geht um 100 Millionen Euro für Beiträge, die sie aufgrund Ihrer unsachlichen Diskussion nicht mehr einheben können.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Wenn Sie nun meinen, es sei offen, dann stimmt das nicht. 65 Millionen Euro werden jährlich durch Spitzabrechnung zur Verfügung gestellt, und 35 Millionen kommen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Das geschieht, um letzten Endes Klarheit zu haben und die pauschale Förderung aufzubauen.

Je mehr die Spitzabrechnung abnimmt – die wird komischerweise immer weniger –, umso mehr wächst die andere Seite; der Gesamtbeitrag bleibt bei 100 Millionen Euro. Ich denke, das ist eine logische und ausgezeichnete Situation.

Und noch eines: Wir machen das nicht, weil wir jetzt kurz vor der Wahl stehen.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Natürlich!)

Vielmehr regeln wir zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Details.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das alles geht nicht mit einem Schnellschuss, wie Sie es uns letztendlich immer nahelegen.

Liebe Freunde, es gäbe noch vieles anzusprechen. Ich habe versprochen, die Details nicht zu erwähnen, aber ich bin der Meinung, dass wir im Rahmen der Diskussion einen guten Weg gefunden haben, und bedanke mich für die konstruktive Zusammenarbeit. In diesem Sinne bitte ich, dem Antrag der CSU zuzustimmen und die anderen Anträge abzulehnen.

(Anhaltender Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke sehr, Herr Staatssekretär. – Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Herz gemeldet. Bitte schön, Herr Herz.

Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER): Herr Staatssekretär Eck, mein Anliegen ist folgendes: Es war zunächst die Rede von Unsachlichkeit und den Dingen, die daraus folgen. Ich verstehe immer noch nicht, wieso die Staatsregierung dann dieses unsachliche Projekt übernehmen will. Vielleicht können wir hier heute ein bisschen Licht ins Dunkel bringen.

(Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN)

Ein anderer Punkt: Ja, wir bräuchten für Kanalgebühren auch mehr Unterstützung. Da haben wir einen Sanierungsstau in Bayern.

(Beifall des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER))

Dann habe ich noch eine Frage dazu, dass Sie sagten, dass Sie im Vorfeld in intensiven Diskussionen mit dem Bayerischen Städtetag waren. Es heißt dort: Es soll eine Erstattung entgangener Beitragseinnahmen durch den Freistaat lediglich dann in vollem Umfang erfolgen, wenn das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung spätestens bis zum 11. April 2018 eingeleitet wurde. Vielleicht können Sie auch hier etwas Licht ins Dunkel bringen; denn das Datum 11. April erschließt sich mir nicht völlig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke sehr, Herr Herz. – Bitte sehr, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres und Integration): Lieber Herr Kollege, ich kann das kurz beantworten. Die Formulierung "unsachliches Projekt" habe ich nicht in den Mund genommen. Die Staatsregierung hat die Diskussion verfolgt und natürlich den Gesetzentwurf der CSU mit den anderen Entwürfen verglichen, und wir sind einhellig der Meinung, dass der beste Entwurf auf dem Tisch liegt. Deshalb stimmen wir diesem Entwurf der CSU zu und empfehlen Ihnen auch die Zustimmung.

Sie haben die Kanal- und Wasserfrage aufgeworfen. Das waren meine Eingangsworte. Als Kommunalpolitiker bin ich erschüttert, wenn ich über die kommunale Selbstverwaltung nachdenke und sehe, was folgt. Beim Straßenbau ist die Selbstbestimmung weg, da wird nur noch gefordert. Bezahlt wird von irgendjemandem, und die Steuerungsmöglichkeit der Kommune entfällt. Soll das jetzt bei Kanalisationsprojekten und Wasserprojekten auch so geschehen?

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Noch sind wir hier Gott sei Dank noch nicht so weit, und ob über Förderung oder ähnliche Zuwendungen zu reden sein wird, überlassen wir dem Parlament.

Bei Ihrer dritten Frage konnte ich nicht genau folgen, was Sie damit gemeint haben.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Eigentlich geht das nicht, aber ausnahmsweise, bitte sehr.

Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER): Es ging mir um die Erstattung entgangener Beitragseinnahmen durch den Freistaat, die lediglich dann in vollem Umfang erfolgt, wenn das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung spätestens bis zum 11. April 2018 eingeleitet wurde.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres und Integration): Herr Kollege Herz, das sind genau die Themen, die vorhin diskutiert worden sind. Es dreht sich um Stichtage. Wir können nicht unendlich weit zurück. Da gibt es Kommunen, die sagen, 1960 oder 1970 haben wir bereits einmal darüber geredet, dass dieses oder jenes Projekt wichtig wäre.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir brauchen hier klare Fakten und klare Regelungen. Deshalb ist es letztendlich so eingebracht worden.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Zu einer Erklärung zur Abstimmung für die Fraktion nach § 133 Absatz 1 der Geschäftsordnung erteile ich nun dem Kollegen Adelt von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Werte Kolleginnen und Kollegen! In den Ausschüssen hat sich die SPD zum Gesetzentwurf der CSU enthalten. Wir werden ihm jedoch heute schweren Herzens zustimmen, damit die "Strabs" endlich vom Tisch ist, zumindest für den Moment. Warum die SPD so handelt, möchte ich kurz erläutern. Wir haben damals ver-

sucht, durch wiederkehrende Beiträge, Stundung, Ratenzahlung und Erlass Härten von den Bürgern zu nehmen. Es wurde jedoch nicht wahrgenommen. Das Ziel wurde nicht erreicht.

(Abg. Tobias Reiß (CSU): Das gibt es doch jetzt schon!)

Wir wollen Bürgerinnen und Bürger entlasten. Wir wollen kleine Grundstückseigentümer, die hart gearbeitet haben, entlasten mit dem Ziel, dass die Kommunen für die ausfallenden Beträge zu 100 % entschädigt werden. Wir werden mit Argusaugen darauf achten, dass die Kommunen einen vernünftigen finanziellen Ersatz bekommen und dass genügend Geld im System ist. Uns geht es nach wie vor so wie vor zwei Jahren um die Sache, also um eine möglichst gerechte Lösung, und nicht um das Prinzip, einen eigenen Gesetzentwurf einzureichen, nur damit wir irgendetwas eingereicht haben. Prinzipienreiterei bringt uns nicht weiter und Selbstdarstellung auf dem Rücken der Grundstückseigentümer schon zweimal nicht. Wir haben deshalb den Änderungsantrag eingereicht und hoffen, dass dieser die Zustimmung findet. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu und hoffen, dass der kommunale Geist mit Pragmatismus hier in dieses Hohe Haus Einzug hält.

Wir sind uns einig: Eine Abrechnung muss innerhalb einer Einheit für jeden gerecht und gleich sein. Die Kommunen brauchen Rechtssicherheit und Finanzierungssicherheit. Die Diskussion um die Straßenausbaubeiträge und die Ersätze ist noch lange nicht erledigt. Die findet hier, im Petitionsausschuss, im Plenum und vermutlich auch vor Gericht statt.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Adelt. Wir kommen nun zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zuerst über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 17/19093 und den hierzu einschlägigen Änderungsantrag auf der Druck-

sache 17/21461 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt sowohl beim Änderungsantrag als auch beim Gesetzentwurf die Ablehnung.

Es folgt zuerst die Abstimmung über den Änderungsantrag. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf der Drucksache 17/21461 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte! – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Muthmann (fraktionslos) und Kollegin Stamm (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Ich lasse nun über den Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/19093 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte! – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Kollege Muthmann (fraktionslos) und die Kollegin Stamm (fraktionslos). Enthaltungen? – Auch hier keine. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der CSU-Fraktion auf der Drucksache 17/21586. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/21586, die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksache 17/21851 mit 17/21853, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 17/22255 und der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/22256 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/22685.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktion FREIE WÄHLER hat beantragt, über ihre Änderungsanträge auf den Drucksache

che 17/21851 mit 17/21853 namentlich abstimmen zu lassen. Der endberatende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge zur Ablehnung.

Wir führen nun die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag betreffend "Entschädigung der Gemeinden" auf Drucksache 17/21851 durch. Die Urnen sind für Sie bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann nun begonnen werden. Hierfür stehen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 11.35 bis 11.40 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt. Ich bitte Sie, Ihre Plätze einzunehmen, damit wir die nächste Abstimmung durchführen können.

Es folgt nun die Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Stichtagsregelung" auf Drucksache 17/21852. Die Urnen stehen wieder bereit. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Es stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 11.41 bis 11.44 Uhr)

Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird wiederum außerhalb des Plenarsaals ermittelt.

Es folgt jetzt noch die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Ersterschließung – 25-Jahresfrist" auf Drucksache 17/21853. Die Urnen stehen bereit. Wie Sie sicher vermuten, stehen auch für diese Abstimmung drei Minuten zur Verfügung. Mit der Stimmabgabe kann jetzt begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 11.45 bis 11.48 Uhr)

Die drei Minuten sind um. Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Auch das Ergebnis dieser Abstimmung wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt.

Wir führen jetzt zwei Abstimmungen in einfacher Form durch. Nehmen Sie bitte wieder Platz. – Ich lasse jetzt in einfacher Form über die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 17/22255 und 17/22256 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/22255 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen, bitte. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und eine Stimme aus den Reihen der SPD. Enthaltungen? – Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/22256 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen, bitte. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER, eine Stimme aus den Reihen der SPD sowie Herr Kollege Muthmann (fraktionslos). Enthaltungen? – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir müssen kurz warten, bis die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen vorliegen, bevor wir die Abstimmung über das Gesetz durchführen können. Ich mache den Satz ein bisschen länger, damit ich die Sitzung nicht unterbrechen muss. – Hier kommen die Ergebnisse.

Ich gebe nun das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Entschädigung der Gemeinden" auf Drucksache 17/21851 bekannt: Mit Ja haben 16, mit Nein 130 Abgeordnete gestimmt. Es gab eine Enthaltung. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Wir kommen damit zum Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Stichtagsregelung" auf Drucksache 17/21852. Mit Ja haben 15, mit Nein 128 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Wir kommen damit zum Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag betreffend "Ersterschließung – 25-Jahresfrist" auf Drucksache 17/21853. Mit Ja haben 15, mit Nein 131 Abgeordnete gestimmt. Enthaltungen gab es keine. Auch dieser Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfehlen Zustimmung. In § 1 ist das Datum der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksachen-Nummer 17/22685.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER sowie Herr Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Enthaltungen? – Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und ein Kollege aus der CSU-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Dagegen gibt es keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER sowie

Herr Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen, bitte. – Keine. Enthaltungen? – Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und ein Kollege aus den Reihen der CSU-Fraktion.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, erteile ich noch Herrn Kollegen Hofmann von der CSU für eine Erklärung seines Abstimmungsverhaltens nach § 133 Absatz 2 der Geschäftsordnung für fünf Minuten das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Michael Hofmann (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bis gestern Abend wusste ich nicht, wie ich heute in dieser Frage abstimmen werde. Ich habe mir die Entscheidung nicht leicht gemacht. Das ist der erste Gesetzesentwurf meiner Fraktion, den ich nicht mittragen kann. Allerdings haben mich auch die Lösungsvorschläge der anderen Fraktionen nicht überzeugt.

Dass ein Systemwechsel immer die Stichtagsproblematik nach sich zieht, ist klar. In diesem Fall kommt hinzu, dass es auch noch unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die Stichtage geben kann. Nicht nur in meinen Augen ist der Stichtag des 31. Dezember 2013 völlig willkürlich. Die vordergründige Behauptung folgt dem gleichen Muster wie alle anderen Aktionen, die von den FREIEN WÄHLERN bei dieser Thematik inszeniert worden sind. Ich kann den Anknüpfungspunkt "Abschluss der Maßnahme" schon eher verstehen. Allerdings hängt das rechtliche Ende auch hier von Zufällen ab, sei es, weil Rechnungen verzögert eingehen, oder sei es, weil sich Dorferneuerungsmaßnahmen wegen Formalien hinziehen.

Meine Haltung begründe ich damit, dass durch keinen der vorgelegten Entwürfe das Problem der Stadt Ebermannstadt in meinem Stimmkreis rechtssicher gelöst werden könnte. –Worum geht es? Einzelne Details für Liebhaber lasse ich weg. Kurz gesagt: Es geht darum, dass die Stadt Ebermannstadt bis 2014 keine Ausbaubeitragssatzung

hatte. Der Bürgermeister wurde bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden immer mit großer Mehrheit wiedergewählt. Um aufwendige Abrechnungen zu vermeiden, wurden die Kosten der Sanierung über eine höhere Grundsteuer gesamtsolidarisch getragen. Womöglich ist diese Lösung für viele Gemeinden in der Zukunft ein Ausweg. Aus heutiger Sicht kann sie durchaus visionär sein.

Im Jahr 2015 hat die Stadt Ebermannstadt nach einem Bürgermeisterwechsel der Sollvorschrift folgend eine Ausbaubeitragssatzung nach dem Muster des Gemeindegats erlassen. Die Konsequenz daraus: Alle, die bis dahin dachten, dass sie keine Beiträge mehr bezahlen müssen, sollten für die Vergangenheit nachzahlen. Natürlich war der Stadtrat von Ebermannstadt juristisch schlecht beraten, um nicht zu sagen, er war schlecht beeinflusst, als er unter Androhung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Folgen die Satzung beschlossen hat. Man hätte nicht unbedingt Maßnahmen aus der Vergangenheit, die immerhin 17 Jahre zurücklagen, abrechnen müssen. In jedem Fall aber hat die Stadt darauf vertraut, dass dieses System beibehalten wird. Mit dem Wissen von heute hätten die wenigsten Stadtratsmitglieder der Satzung zugestimmt. Wer als Parlamentarier jetzt denkt, so ist es in der parlamentarischen Demokratie, dass nichts für die Ewigkeit ist, der hat jede Empathie für die Situation der Menschen verloren.

Entscheidend ist: Binnen weniger Monate wurde das Vertrauen der breiten Bevölkerung in das Rechtssystem zweimal tiefgreifend erschüttert, ja eigentlich zerstört. Das erste Mal wurde es erschüttert, als Anlieger zahlen mussten, die in dem guten Glauben waren, über die höhere Grundsteuer ihren Anteil bereits geleistet zu haben. Zum zweiten Mal wird es jetzt zerstört, weil mit der heutigen Gesetzesänderung für die einen die Zahlungspflicht wieder aufgehoben wird, für andere diese aber bestehen bleibt, obwohl es dafür in der Sanierung selbst keinen Grund gibt und es auch nicht dogmatisch zwingend ist.

Gerade in der heutigen Zeit sollte es uns Abgeordnete nicht kalt lassen, wenn Menschen einem sagen, sie hätten niemals geglaubt, dass so etwas in unserem Staat

möglich wäre. Unsere Aufgabe ist es, die Auswirkungen unserer Gesetze zu betrachten und sie auf grobe Ungerechtigkeiten zu überprüfen. Hier haben wir eine solche Ungerechtigkeit, die durch ein Gesetz ausgelöst wird. Diese Ungerechtigkeit hindert mich daran, diesem Gesetz zuzustimmen.

Ich wage einen Ausblick: Ich sage voraus, dass die Kommunen versuchen werden, die Ungerechtigkeiten im Alleingang zu lösen, zum Beispiel über eine besonders weite Auslegung des § 227 der Abgabenordnung oder über eine andere juristische Krücke. Juristisch haltbar werden diese Lösungen in den seltensten Fällen sein. Spätestens dann, wenn sich ein findiger Staatsanwalt damit beschäftigt, werden sich die Abgeordneten des neuen Landtags zusammensetzen und die Missstände beseitigen müssen, die wir in diesem Jahr kurz vor der Wahl zu lösen nicht in der Lage waren. Nach meiner Auffassung lässt sich § 227 der Abgabenordnung über das KAG so modifizieren, dass individuelle Lösungen vor Ort gefunden werden können. Sollten mich die Menschen im Landkreis Forchheim für eine weitere Periode mit dieser ehrenvollen Aufgabe betrauen, sie hier zu vertreten, werde ich im Sinne eines Ceterum censeo immer wieder daran erinnern, dass der Fall der Stadt Ebermannstadt nicht gelöst ist.

(Beifall des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER))

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Hofmann. Damit ist der Tagesordnungspunkt 5 abgeschlossen. – Ich möchte Sie noch darüber informieren, dass sich die Fraktionen darauf geeinigt haben, auf die Mittagspause zu verzichten. Wir werden jetzt bis zur Unterbrechung der Sitzung vor der Rede des Herrn Junker weitertagen.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.06.2018 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion FREIE WÄHLER zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes; hier: Entschädigung der Gemeinden (Drs. 17/21586) (Drucksache 17/21851)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X		Gerlach Judith		X	
Aigner Ilse				Gibis Max			
Aiwanger Hubert	X			Glauber Thorsten			
Arnold Horst		X		Dr. Goppel Thomas		X	
Aures Inge		X		Gote Ulrike		X	
				Gottstein Eva	X		
Bachhuber Martin		X		Güll Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güller Harald		X	
Bauer Volker		X		Guttenberger Petra		X	
Baumgärtner Jürgen							
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Haderthauer Christine		X	
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann			X	Hanisch Joachim	X		
Blume Markus				Hartmann Ludwig		X	
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
von Brunn Florian		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Brunner Helmut		X		Herrmann Joachim			
				Dr. Herz Leopold	X		
Celina Kerstin		X		Hiersemann Alexandra		X	
				Hintersberger Johannes		X	
Deckwerth Ilona		X		Hölzl Florian		X	
Dettenhöfer Petra				Hofmann Michael		X	
Dorow Alex		X		Holetschek Klaus		X	
Dünkel Norbert		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Dürr Sepp				Huber Erwin		X	
				Dr. Huber Marcel			
Eck Gerhard		X		Dr. Huber Martin		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Huber Thomas			
Eisenreich Georg				Dr. Hünnerkopf Otto		X	
				Huml Melanie			
Fackler Wolfgang		X					
Dr. Fahn Hans Jürgen	X			Imhof Hermann		X	
Fehlner Martina							
Felbinger Günther		X		Jörg Oliver		X	
Flierl Alexander		X					
Freller Karl		X		Kamm Christine		X	
Fröschl Markus		X		Kaniber Michaela			
Füracker Albert				Karl Annette		X	
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus		X		Knoblauch Günther		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		König Alexander		X	
Gehring Thomas		X		Kohnen Natascha			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia		X	
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans			
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry			
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta	X		
Wild Margit		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	16	130	1

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.06.2018 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion FREIE WÄHLER zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes; hier: Stichtagsregelung (Drs. 17/21586) (Drucksache 17/21852)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X		Gerlach Judith		X	
Aigner Ilse				Gibis Max			
Aiwanger Hubert	X			Glauber Thorsten			
Arnold Horst		X		Dr. Goppel Thomas		X	
Aures Inge		X		Gote Ulrike		X	
				Gottstein Eva	X		
Bachhuber Martin		X		Güll Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güller Harald		X	
Bauer Volker		X		Guttenberger Petra		X	
Baumgärtner Jürgen							
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Haderthauer Christine		X	
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann		X		Hanisch Joachim	X		
Blume Markus				Hartmann Ludwig		X	
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
von Brunn Florian		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Brunner Helmut		X		Herrmann Joachim			
				Dr. Herz Leopold	X		
Celina Kerstin				Hiersemann Alexandra		X	
				Hintersberger Johannes		X	
Deckwerth Ilona		X		Hölzl Florian		X	
Dettenhöfer Petra				Hofmann Michael		X	
Dorow Alex		X		Holetschek Klaus		X	
Dünkel Norbert		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Dürr Sepp				Huber Erwin		X	
				Dr. Huber Marcel			
Eck Gerhard		X		Dr. Huber Martin		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Huber Thomas			
Eisenreich Georg				Dr. Hünnerkopf Otto		X	
				Huml Melanie			
Fackler Wolfgang		X					
Dr. Fahn Hans Jürgen	X			Imhof Hermann		X	
Fehlner Martina							
Felbinger Günther		X		Jörg Oliver		X	
Flierl Alexander		X					
Freller Karl		X		Kamm Christine		X	
Fröschl Markus		X		Kaniber Michaela			
Füracker Albert				Karl Annette		X	
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus		X		Knoblauch Günther		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		König Alexander		X	
Gehring Thomas		X		Kohnen Natascha			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia		X	
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans			
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry			
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta	X		
Wild Margit		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	15	128	0

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.06.2018 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion FREIE WÄHLER zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes; hier: Ersterschließung - 25-Jahresfrist (Drs. 17/21586) (Drucksache 17/21853)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X		Gerlach Judith		X	
Aigner Ilse				Gibis Max		X	
Aiwanger Hubert	X			Glauber Thorsten			
Arnold Horst		X		Dr. Goppel Thomas		X	
Aures Inge		X		Gote Ulrike		X	
				Gottstein Eva	X		
Bachhuber Martin		X		Güll Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güller Harald		X	
Bauer Volker		X		Guttenberger Petra		X	
Baumgärtner Jürgen							
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Haderthauer Christine		X	
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann		X		Hanisch Joachim	X		
Blume Markus				Hartmann Ludwig		X	
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
von Brunn Florian		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Brunner Helmut		X		Herrmann Joachim			
				Dr. Herz Leopold	X		
Celina Kerstin		X		Hiersemann Alexandra		X	
				Hintersberger Johannes		X	
Deckwerth Ilona		X		Hölzl Florian		X	
Dettenhöfer Petra				Hofmann Michael		X	
Dorow Alex		X		Holetschek Klaus		X	
Dünkel Norbert		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Dürr Sepp				Huber Erwin		X	
				Dr. Huber Marcel			
Eck Gerhard		X		Dr. Huber Martin		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Huber Thomas			
Eisenreich Georg				Dr. Hünnerkopf Otto		X	
				Huml Melanie			
Fackler Wolfgang		X					
Dr. Fahn Hans Jürgen	X			Imhof Hermann		X	
Fehlner Martina							
Felbinger Günther		X		Jörg Oliver		X	
Flierl Alexander		X					
Freller Karl		X		Kamm Christine		X	
Fröschl Markus		X		Kaniber Michaela			
Füracker Albert				Karl Annette		X	
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus		X		Knoblauch Günther		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		König Alexander		X	
Gehring Thomas		X		Kohnen Natascha			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter	X		
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia		X	
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans		X	
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry			
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta	X		
Wild Margit		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	15	131	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)